

# PLUTUS

Kritische Zeitschrift für Volkswirtschaft und Finanzwesen

Nachdruck verboten

Man abonniert beim  
Buchhandel, bei der Post und

Berlin, den 26. Mai 1915.

direkt beim Verlage  
für 4,50 Mk. vierteljährlich.

## Italien.

Die Italiener sind von jeher die Meister der Finanzwissenschaft gewesen. In Italien ist zuerst die Lehre von der Handelstechnik und gleichzeitig auch die Lehre von der finanziellen Seite der Staatsverwaltung gepflegt worden. Noch heute glänzt auf den vielen hohen Schulen jenes Landes die Finanzwissenschaft als Lehrgegenstand, und viele Inhaber volkswirtschaftlicher Professuren haben die Möglichkeit gehabt, ihre Theorien als praktische Staatsmänner zu erproben. In Rom lehren Luigi Luzzatti und Antonio Salandra dem Vorlesungsverzeichnis nach Verfassungs- und Verwaltungsrecht. Aber beide sind durchgebildete Nationalökonomien, wie ja überhaupt nächst Österreich in Italien am meisten Jurisprudenz und Nationalökonomie ineinander verwoben sind. Trotzdem macht gerade in den letzten Jahren die italienische Politik durchaus nicht den Eindruck, als ob sie von Volkswirten gelenkt wird. Die politische Rechenkunst scheint dort stark zurückgegangen zu sein. Denn war schon der libysche Krieg ein für die Finanzen Italiens sehr kostspieliges Experiment, so droht der finanziellen Verfassung des Landes durch sein neues Abenteuer geradezu der Ruin.

Der Italiener ist abergläubisch. Es ist eigentlich verwunderlich, daß wenn schon nicht seine Dankbarkeit, so doch sein Aberglaube ihn nicht gehindert hat, dem deutschen Bundesgenossen in den Rücken zu fallen. Denn in der Verbindung mit Deutschland hat Italien bisher stets wirtschaftlich und politisch glückliche

Tage erlebt. Italien verdankt Preußen seine Einheit. Und Italien verdankt dem Deutschen Reich seine finanzielle und industrielle Konsolidierung. Es ist kein Zufall, daß in den Tagen, da der Dreibund geschlossen wurde, die italienischen Staatsanleihen zum allergrößten Teil von Deutschland finanziert worden waren. Die Italienische Rente war eines der beliebtesten Papiere der deutschen Börsen. Eins mit stark spekulativem Einschlag, denn die Meinungen über die wirtschaftliche Zukunft Italiens gingen damals sehr auseinander. Daß in den Bodenschätzen der Apenninischen Halbinsel reiche Zukunftreserven lagerten, war zwar allgemeine Ansicht. Aber sehr bestritten wurde, daß Italien jemals in der Lage sein würde, diese Schätze in wirksamer Weise für seine Staatsfinanzen zu heben. Die Latifundienwirtschaft des Südens und besonders auf der Insel Sizilien die brutale Ausbeutung der ärmsten Arbeiterschichten namentlich in den Schwefelgruben, die damit im Zusammenhang stehende ungerechte Besteuerung, das alles galt als System einer wenig geordneten Staatswirtschaft. Auf der anderen Seite bot Italien als Land der Sehnsucht aller derer, die sich an der Kunst und an der Natur berauschen, vielen Millionen seiner Einwohner reiche Einkommensquellen. Aber demgegenüber stand eine dauernde steigende Zunahme der Auswanderung der Ärmsten der Armen nach Süd- und Nordamerika, die das Land schließlich zu entvölkern drohte. Die italienische Währung litt dauernd unter einem Goldagio, das alle ernsten Sanie-

rungspläne der Staatsfinanzen zu gefährden schien.

Aber Italien hatte Glück. Die Arznei zu seiner Gesundung gewann es schließlich gerade aus dem Glend der Abwanderung. Die Italiener, die anspruchslos in ihrer Lebensführung sind (selbst die italienischen Politiker sind mit den geringsten Summen zu bestechen), verdienten im Auslande weit über den Lebensbedarf und sie schickten dauernd ihre Ersparnisse in die Heimat. Aus kleinen Anfängen wuchsen da schließlich enorme Summen heraus. Noch am Schlusse des Jahres 1913 war der Ueberschuß der italienischen Auswanderung über die Rückwanderung auf etwa 683000 Personen für das Jahr zu berechnen. Man nimmt an, daß die Geldsendungen dieser Auswanderer in die Heimat sich auf jährlich rund 500 Millionen Lire beziffern. Die Folge dieser Sendungen war eine stattliche Aufbesserung der Zahlungsbilanz. Da man außerdem die Erträgnisse des Fremdenverkehrs für Italien auch auf rund  $\frac{1}{2}$  Milliarde Lire im Jahre taxieren darf, so war auf diese Weise Italien schließlich in der Lage, den gesamten Passivsaldo seines Außenhandels zu decken. Die damit zusammenhängende Besserung der italienischen Valutaverhältnisse begann mit einer Kurssteigerung der Italienischen Rente, und diese Kurssteigerung wurde dadurch unterstützt und weiter geführt, daß aus den Zahlungen der Fremden ein erheblicher Teil erspart werden konnte. Diese Ersparnisse gemeinsam mit den Sendungen der Spargelder aus Amerika schufen ein wachsendes Anlagebedürfnis im Lande. Die Folge davon war eine starke Nachfrage nach der eigenen Rente in Italien. Nach und nach erwarben die Italiener ihre Staatspapiere zurück, und wenn man heute noch den Besitz Deutschlands an italienischen Papieren auf die — ja ohnehin recht geringe — Summe von 40 Millionen Lire schätzt, so darf man annehmen, daß darunter sich nur zum allergeringsten Teile sich italienische Staatspapiere befinden.

Durch diese Besserung der italienischen Finanzen wurde das allgemeine Vertrauen zu Italien in deutschen Kapitalistenkreisen geweckt. Namentlich in Norditalien beteiligte sich das deutsche Kapital ziemlich stark an industriellen Gründungen. Die Banca Commerciale sowie der Credito Italiano bewiesen durch die Zu-

nahme ihrer Geschäfte, daß auch in den Kreisen der italienischen Industrie die Bankbeteiligung Deutschlands dankbar empfunden wurde. Freilich, je mehr sich Oberitalien industriell entwickelte, desto mehr zeigte sich doch auch das Bestreben, sich von deutschem Einfluß zu emanzipieren. Aber das alles tangierte ja in keiner Weise die Tatsache, daß Italien sich fortschreitend auf dem Wege privatwirtschaftlicher und staatswirtschaftlicher Gesundung bewegte. Erst das libysche Abenteuer hemmte diese natürliche Entwicklung. Die Staatsschulden schwollen an. Allein für diese Expedition nach Afrika wurde mehr als eine Milliarde Lire verlangt und am Schlusse des Jahres 1913 belief sich die gesamte italienische Staatsschuld auf 13,4 Milliarden Franken. Das ist für ein Land mit wenig mehr als 35 Millionen Seelen Bevölkerung eine ganz achtungswerte Schuld, besonders für ein Land, das mehr als die Hälfte seines Ausgabebudgets durch Aufkommen aus Verbrauchssteuern und solchen Steuern decken muß, die die Geschäftsbetriebe im Lande belasten.

Immerhin war es für Italien gerade mit Hilfe der Mittel, die ihm aus dem Fremdenverkehr und aus seinen beträchtlichen Auswanderersendungen zur Verfügung standen, durchaus nicht unmöglich, in langsamer, folgerichtiger Arbeit seine Finanzen wieder gesunden zu lassen. Aber gerade in den letzten Jahren gewannen politische Strömungen die Oberhand, die einem ruhigen Ausbauen der Wirtschaft hinderlich waren. Die Nationalisten gelangten zur Macht. Diese nationalitistische Strömung mußte naturgemäß in erster Linie die Erfüllung ihrer „nationalen Aspirationen“ von Frankreich erwarten. Es ist ja nun bekannt, daß während des letzten Jahrzehnts in Frankreich in immer stärkerem Maße die auswärtige Finanzpolitik unter rein politischen Gesichtspunkten geleitet wurde. Es war daher nur natürlich, daß die politische Annäherung Italiens an Frankreich eine stärkere Einflußnahme der französischen Industrie- und Finanzkreise auf Italien zur Folge hatte, daß andererseits natürlich umgekehrt aus der engeren Finanzverbindung zwischen beiden Ländern sich eine stärkere politische Beeinflussung Italiens durch Frankreich ergab. Das zeigte sich allerdings viel mehr als auf dem Gebiet der eigentlichen Staatsfinanzen

in der zunehmenden Deutschfeindlichkeit gewisser privatwirtschaftlicher Betriebe — hauptsächlich der Banken. So gründete vor nicht allzu langer Zeit die Società Italiana di Credito Provinciale die Banca Italiana di Sconto, direkt als Gegen- gründung gegen die beiden deutschen Institute, die Banca Commerciale und den Credito Italiano. In Wirklichkeit hatte diese Gründung wohl etwas andere Ursachen. Soweit wie die italienischen Banken nicht unter deutscher Kontrolle standen, sondern sich entweder selbst überlassen waren oder mehr nach französischem Muster arbeiteten, hatten sie sich in den letzten Jahren sehr stark spekulativ betätigt. Die Spuren dieser Tätigkeit zeigten sich bereits im Jahre 1913 sehr stark. Und wie bei anderen Banken, so drohte es auch bei der Società Italiana di Credito Provinciale zu einem Zusammenbruch zu kommen. Die Bank wagte ihr Kapital nicht zu erhöhen, konnte aber ohne eine solche Kapitalerhöhung nicht auskommen. Man vermutet daher wohl mit Recht, daß die Gründung der Banca Italiana di Sconto in Wirklichkeit eine Kapitalbeschaffung unter fremder Flagge war. Aber mag dem so oder anders sein. Kennzeichnend war jedenfalls, daß die neue Gründung mit nationalistischen Gründen populär gemacht wurde und daß nur dieser Agitation der verhältnismäßige Erfolg der Aktienzeichnung zu danken war. Das war doch ein interessantes Zeichen der Zeit. Derartige Zeichen stellten sich kurz nach Kriegsausbruch mehrere ein. Ich möchte hier nur daran erinnern, daß sehr bald sich die Unmöglichkeit eines weiteren Zusammensitzens der deutschen und französischen Aufsichtsratsmitglieder in den deutsch-italienischen Banken ergab. Das war ja schließlich aber noch eine Folge des zwischen Deutschland und Frankreich bestehenden Kriegszustandes. Charakteristisch jedoch scheint mir, in welcher Weise die Direktoren der Banca Commerciale sich schließlich gegen den zunehmenden Nationalismus und dessen Kritik an den deutschen Instituten sichern zu müssen glaubten. Die Banca Commerciale und der Credito Italiano sind an einem der bekanntesten Blätter mit namhaften Summen beteiligt. Dieses Blatt hat von jeher eine ziemlich englandsfreundliche Haltung eingenommen. Es überschlug sich aber gleich nach Kriegsbeginn förmlich in Englandbegeisterung, und es ist glaubhaft versichert worden, daß diese proenglische und antideutsche Stimmung

nicht nur unter Billigung, sondern sogar auf direkte Veranlassung der von deutschen Eltern stammenden Direktoren der Banca Commerciale zur Schau getragen wurde. Diese Direktoren glaubten, daß im Notfalle ihre Institute um so mehr von jenem Blatte in Schutz genommen werden konnten, wenn es als unverdächtig englandsfreundlich sich bekannte.

Diese im wesentlichen wohl von Frankreich aber auch von England beeinflusste politische Stellungnahme Italiens konnte nicht ohne Einfluß auf das Wirtschaftsleben des Landes bleiben. Man hatte zu Beginn des Krieges vielfach angenommen, daß gerade für Italien aus dem Krieg mannigfache Vorteile erwachsen würden. Holland sowohl als die skandinavischen Länder haben als neutrale Vermittler des Handels zwischen den kriegführenden Staaten erhebliche Summen verdient, und man meinte, daß Italien im Süden etwa dieselbe Rolle wie jene Staaten im Norden spielen konnte. Nun muß man allerdings zugeben, daß das so einfach nicht war. Denn England war von Anfang an bestrebt, Italien nicht nur politisch sondern auch wirtschaftlich unter Druck zu halten. Es sollte ihm vermutlich nahegebracht werden, daß seine Neutralität ihm so viel schade, daß es viel mehr auch nicht riskieren könne, wenn es für den Dreiverband zu den Waffen griffe. Jedenfalls litt Italien außerordentlich stark während der Kriegszeit. Seine Ausfuhr ging zurück, aber noch viel mehr stoppte seine Einfuhr. Das bedeutete einen ganz erheblichen Gewinnverlust für das Land.

Aber nach einer anderen Richtung hin schien die Veränderung des italienischen Außenhandels sehr günstig zu sein. Ich wies oben bereits darauf hin, daß die italienische Handelsbilanz in hohem Maße passiv ist. Dieser Passivsaldo kann auf etwas mehr als eine Milliarde Lire im Jahr beziffert werden. Durch die gleichzeitige Einschränkung der Ausfuhr und der Einfuhr, die aber auf seiten der Einfuhr erheblich größer war, wurde der Passivsaldo erheblich herabgedrückt. Man dürfte annehmen, daß mithin die Valutaverhältnisse des Landes sich wesentlich bessern würden. Dabei muß nun allerdings berücksichtigt werden, daß zwar auf der einen Seite die Warenhandelsbilanz sich für Italien verbesserte, daß aber auf der anderen Seite erhebliche Einkünfte Italiens wegfielen.

Insbesondere der reichliche Geldzufluss aus dem Fremdenverkehr. Zwar werden aus England, Deutschland und Frankreich, wahrscheinlich auch aus Rußland eine große Reihe von Personen, die den Kriegstrübel fliehen wollten, ihre Zuflucht nach Italien genommen haben. Aber die Deutschen und Oesterreicher, die überhaupt in der Lage waren, zu reisen, sind wohl schon frühzeitig nach der Schweiz abgewandert. Abgesehen davon jedoch war die Zahl der Fremden, die überhaupt als Reisende in Betracht kamen, naturgemäß vom Ausbruch des Krieges ab erheblich geringer als sonst. Insbesondere dürfte von Italien der Ausfall von amerikanischen Vergnügungsreisenden empfunden worden sein. Trotzdem aber bestand ja immer noch die große Hilfsquelle aus den Geldsendungen der Auswanderer, die ja nur wenig reduziert wurden, so daß immerhin die italienische Valuta einigermaßen in der Lage gewesen wäre, sich zu halten. Das Gegenteil davon ist jedoch eingetreten. Während am 31. Juli des Jahres 1914 der italienische Wechsel in Paris noch mit 107 notierte, war er Ende des Jahres 1914 bereits auf 103 zurückgegangen. Man notiert heute mit einem recht erheblichen Disagio. Der Grund dafür kann nicht in irgendwelchen Verhältnissen der Zahlungsbilanz gesucht werden. Es handelt sich hier vielmehr unbedingt um eine innere Entwertung der italienischen Valuta. Und man braucht nicht weit zu gehen, um den Grund für diese innere Entwertung zu finden. Man braucht sich vielmehr nur einmal Harzumachen, welche finanzielle Folgen der italienische Nationalismus für das Land gehabt hat.

Unter dem Vorwand, machtvoll seine Neutralität zu wahren, hat mindestens vom Oktober des vorigen Jahres ab Italien gegen Deutschland und Oesterreich gerüstet. Man beziffert die Kosten, die Italien dafür hat aufbringen müssen, auf etwa 4 Milliarden Lire. Man hat behauptet, daß der Dreiverband, mindestens aber England, Italien 3 Milliarden Lire vorgeschossen habe. Daß das nicht der Fall ist, kann man aus der Bewegung der italienischen Wechselkurse sehen, denn die italienischen Wechselkurse im Ausland müßten in diesem Falle erheblich höher stehen. Tatsächlich wird denn auch zuverlässig berichtet, daß der ganze Barbetrag, den Italien vom Dreiverband erhält, die Summe von  $\frac{3}{4}$  Milliarden Lire,

zu 5% verzinslich, nicht übersteigen wird. Schätzt man den Aufwand Italiens für seine Rüstungen wie angegeben auf 4 Milliarden, so bleibt also noch ein Betrag von über 3 Milliarden zu tilgen, und es entsteht die Frage, wie denn Italien diesen Betrag gedeckt hat. Im Januar wurde bekanntlich eine innere italienische Anleihe von insgesamt einer Milliarde aufgelegt, deren kläglicher Erfolg zur weiteren Kapitalbeschaffung auf diesem Wege sicher nicht anreizte. Denn von jener Milliarde wurden 880 Millionen Lire begeben, während 120 Millionen rund dem Garantiefonds verblieben. Man muß sagen, daß dieser Erfolg noch sehr stattlich ist in einem Lande, das sofort nach Kriegsausbruch das Moratorium verhängen und es inzwischen mehrfach verlängern mußte. Dieser relativ noch immer große Erfolg ist überhaupt nur dadurch zu verstehen, daß die Cassa di Depositi e Prestiti, die die Geschäfte der italienischen Postsparkasse betreibt, sicher einen sehr erheblichen Betrag der Anleihen gezeichnet hat und daß vor allem wahrscheinlich ein nicht unwesentlicher Betrag auch von der inzwischen verstaatlichten italienischen Lebensversicherung (eine Riesengefahr während eines Krieges!!) übernommen sein werden. Den Restbetrag von rund zwei Milliarden Mark hat Italien aufbringen müssen durch eine Inanspruchnahme seiner Notenbanken.

Italien hat drei Notenemissionsinstitute, die Banca d'Italia, den Banco di Sicilia und den Banco di Napoli. Von diesen Banken hatten bis zum Schluß des Jahres 1913 die Banca d'Italia ein festes Maximalcontingent von 660 Millionen Lire, der Banco di Napoli ein solches von 200 und der Banco di Sicilia ein solches von 48 Millionen, insgesamt hatten diese drei Institute also eine Notenkapazität von 908 Millionen. Allein bei der Banca d'Italia ist das Maximalnotencontingent zweimal hintereinander um insgesamt 600 Millionen Lire erhöht worden. Auch die beiden anderen Institute haben eine Erhöhung ihres Maximalcontingents erfahren. Wie viel an Vorschüssen von Seiten der Notenbanken dem Staat gewährt worden ist, ist natürlich genau nicht festzustellen. Sicher erschöpft sich die Summe dieser Vorschüsse nicht in jenen 934 Millionen Lire, die im Ausweis der Banca d'Italia vom 10. April als Staatsvorschüsse verbucht wurden. Denn wir wissen, daß der Cassa di Depositi e Prestiti von der Notenbank

ein Vorschuß von 440 Millionen Lire gewährt wurde, der vermutlich auch wieder dem italienischen Staat zugute gekommen ist. Man darf wohl annehmen, daß die direkten und indirekten Entleihungen durch die Notenbank an den Staat nicht weit hinter einer Milliarde zurückgeblieben sein werden. Rechnet man dazu, daß das umlaufende Staatspapiergeld, das in der Staatsrechnung von 1913 mit 479 Millionen Franken verzeichnet war, jetzt um etwa 350 Millionen Lire erhöht worden ist, so hat man ja mit einer Differenz von ein paar hundert Millionen ungefähr die Summe, die ich oben errechnet habe.

Es bleibt also bestehen, daß das Hauptinstrument der italienischen Geldbeschaffung die Notenbanken und von diesen wohl hauptsächlich die Banca d'Italia gewesen ist. Die Banca d'Italia ist von vornherein ihrer ganzen Verfassung nach für eine Verquickung von Staatsfinanzen und Notenbank recht geeignet. Die Notenausgabevorschriften für die Banca d'Italia sind sehr kompliziert. Die wichtigste Bestimmung ist, daß das Maximalkontingent sich nicht etwa auf ungedeckte Noten, sondern die mit 40 % gedeckten Noten bezieht, d. h. die Banca d'Italia darf ohne jede Grenze nur vollgedeckte Noten ausgeben, während sie innerhalb ihres Kontingentsrahmens verpflichtet ist, für die Noten mindestens 40 % Bardeckung zu halten. Eine Ausnahme machen dagegen diejenigen Noten, die dazu dienen, einen Vorschuß an den Staat zu bestreiten, solche Staatsvorschußnoten bedürfen nur einer Deckung von  $33\frac{1}{3}$  %.

Wenn man sich unter diesem Gesichtswinkel einmal die Entwicklung des Ausweises der Banca d'Italia ansieht, so wird man begreifen, warum die italienische Note ein starkes Disagio besitzt. Der Notenumlauf hat sich vom 20. Juli 1914 bis zum 10. April 1915 von 1661 Millionen auf 2268 Millionen vermehrt. Wechsel und Vorschüsse sind von 528 auf 1066 Millionen gestiegen. Die Staatsvorschüsse von 204 auf 439 Millionen. Dagegen hat sich der Goldbestand in der ganzen Zeit nur von 1106 auf 1134 Millionen erhöht. Diese Erhöhung ist um so geringer, als in der gleichen Zeit die Golddevisen sich von 85 auf 71 Millionen ermäßigt haben, so daß in Wirklichkeit also während der ganzen Zeit eine

Vermehrung des Goldbestandes von rund 14 Millionen eingetreten ist gegenüber einer außerordentlichen Erhöhung des Notenumlaufes. Um die Geringsfügigkeit dieser Vermehrung zu erkennen, muß man sich ins Gedächtnis zurückrufen, daß die Banca d'Italia, deren Noten gesetzliches Zahlungsmittel sind, keine Einlöschungspflicht kennt. Die Bank ist so lange nicht verpflichtet, ihre Noten in Metall einzulösen, wie sich staatliches Papiergeld in Umlauf befindet. Wir haben oben gesehen, daß der Umlauf des staatlichen Papiergeldes recht stattlich ist. Die Bank ist also sehr weit von dem Zeitpunkt entfernt, wo ihrer die Einlöschungspflicht droht. Man vergleiche nun einmal die enorme Goldsteigerung, die die deutsche Reichsbank in der Zeit erfahren hatte, in der sie ihre Noten einzulösen nicht verpflichtet ist, und der minimalen, kaum nennenswerten Steigerung bei der Banca d'Italia. Da darf man sich tatsächlich nicht wundern, daß das Ausland der inneren Entwertung der italienischen Note durch ein staatliches Agio Rechnung trägt. Die Noten der Banca d'Italia sind heute noch zu 61 % durch den gesetzlichen Barvorrat gedeckt. Die Gesamtverpflichtungen der Bank nur noch mit 48 %. Dabei muß man nun aber berücksichtigen, daß diese gesetzliche Bardeckung nicht etwa durchweg aus Gold besteht. Vielmehr fallen unter den gesetzlichen Metallbestand der Bank außer Gold und Silber Auslandswechsel, die auf Gold oder auf Silber der lateinischen Münzunion lauten, Schatzscheine fremder Staaten und der Kontokorrentsaldo bei ausländischen Banken.

So steht Italien heute bereits an dem Tage, an dem es in das gewaltige Völkerringen eingegriffen hat, in einer recht traurigen Finanzverfassung da. Wie es die Kosten eines Krieges eigentlich aufbringen will, ist ein Rätsel. Schon ein glücklicher Krieg müßte für Italiens Finanzen von außerordentlicher Tragweite sein, denn es kann in diesem Krieg ja höchstens Länder, aber kein Geld gewinnen. Wenn aber — was viel wahrscheinlicher ist — der Krieg für Italien unglücklich verläuft, dann steht es vor einer Katastrophe. Es gehört mehr als Mut dazu, mit einer solchen Finanzverfassung einen Krieg vom Zaun zu brechen.

# Die Stellung der Reichsbank im Kriege.

Von Dr. v. Langermann-Dresden.

## I.

Ueber die Frage, ob die juristische Person der Reichsbank öffentlichen oder privaten Rechtes ist, schweigt das Gesetz und überläßt es der Wissenschaft, ihre rechtliche Natur zu bestimmen. Der Streit über die letztere hat drei Hauptgruppen gezeitigt.

Die erste erblickt in der Reichsbank eine juristische Person des öffentlichen Rechtes, wobei die einen, indem sie die Selbständigkeit ihrer Willensbildung verneinen, sie als verfassungsmäßiges „Organ“ des Reiches, andere unter Hinweis auf die Transzendenz ihres Willensurprungs als öffentliche verpersönlichte Anstalt des Reiches bezeichnen, während wieder andere das größte Gewicht auf die korporativen Elemente in der Gestaltung der Reichsbank legen und in ihr daher eine öffentlichrechtliche Genossenschaft sehen.

Die zweite Gruppe hält die Reichsbank für privatrechtlich. Doch streitet man sich in ihr darüber, ob sie eine Anstalt oder Korporation, und als solche wieder eine Aktiengesellschaft oder nur ein aktienvereinsähnliches, im übrigen jedoch eigenartiges Rechtsgebilde ist.

Die dritte Gruppe endlich erkennt in der Reichsbank zugleich genossenschaftliche und anstaltliche Charaktereigenschaften und bezeichnet sie daher als eine juristische Person des öffentlichen und privaten Rechtes.

Die Praxis des Reichsgerichts ist in dessen Urteilen vom 18. I. 1866, 20. I. 1896, 8. II. 1900 und 31. XII. 1902 widersprechend, es sei denn, daß es sich dem von der herrschenden Meinung abweichenden Standpunkt Hölders angeschlossen hat, der für die juristischen Personen des öffentlichen Rechtes nicht mehr streng zwischen Korporation und Anstalt scheidet und meint, daß die öffentlichen Körperschaften und Stiftungen doch stets Anstalten seien. Bis zum Beweise des Gegenteils ist das aber nicht anzunehmen.

Der Reichsbankpräsident Koch sah ebenfalls in der Reichsbank ein zwitterartiges Institut, das aus einem publizistischen, der staatlichen Machtsphäre entspringendem Gesichtspunkte, unter den Verwaltung und Recht zur Leitung fällt, oder aus einem vermögensrechtlichen, privater Machtsphäre entspringenden Gesichtspunkt beurteilt wird und daher einmal dem einen, das andere Mal dem anderen Gebiete angehörend erscheint.

Um zur Klärung zu gelangen, tut man gut, Wesen und Organisation der Reichsbank von diesen beiden Gesichtspunkten gefordert zu betrachten.

Zunächst die privatrechtliche Seite der Reichsbank.

§ 12 des Bankgesetzes bezeichnet den vermögensrechtlichen Charakter der Deutschen Reichsbank durch die Beilegung einer juristischen Persönlichkeit. Sie bedarf dieser Eigenschaft für ihre Betätigung auf

privatrechtlichem Gebiete. Nur um dieser Betätigung willen und im Rahmen derselben ist sie eben juristische Person (s. Meurer, Die juristische Person nach deutschen Rechtsrecht, S. 10).

Hinter dieser juristischen Persönlichkeit steht nun das allein auf Privatkapital errichtete Reichsbankvermögen, dessen Anteile auf den Namen lauten und sich ausschließlich in Privathänden befinden.

Die Reichsbank arbeitet also wirtschaftlich mit Privatgelbern. Sogar Ausländer können, wie die Zuländer, die Anteilscheine erwerben, ein Beweis, daß ihr Besitz eine rein privatrechtliche Tatsache ohne jede politische Bedeutung ist.

Die Anteilseigner haben nun außer dem pekuniären Gewinn noch einige personenrechtliche Befugnisse gegenüber der Reichsbank, die durch Generalversammlung und Zentralauschuß tätig werden, über deren Kompetenzen hier nicht weiter zu sprechen nötig ist.

Die von der Reichsbank nach § 13 des Bankgesetzes hauptsächlich betriebenen Geschäfte sind privatrechtlicher Natur und weder reichsrechtlich monopolisiert, noch von einer Beglaubigung des Reiches abhängig gemacht (Laband).

Wenn auch Art. 4 Ziffer 4 der W. die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen der Beaufsichtigung seitens des Reiches und der Reichsgesetzgebung zuweist, so ist eine spezialgesetzliche Durchführung bis jetzt nur hinsichtlich des Notengeschäfts erfolgt. Im übrigen herrscht auch im Bankfach das Prinzip der Gewerbefreiheit, und die Reichsbank steht, soweit sie Bankgeschäfte betreibt, einem privaten Bankier gleich.

Wenn nun die Reichsbank die Bankgeschäfte nur beedenbetriebe, wäre das nicht weiter wichtig, denn auch Personen des öffentlichen Rechtes treten vielfach als Privatrechtssubjekt auf, ohne daß man daraus folgern dürfe, es hier mit einer privatrechtlichen Seite dieser Personen zu tun zu haben. Aber: Der Betrieb von Bankgeschäften, d. h. rein privaten Erwerbsgeschäften, macht bei der Reichsbank den größten Teil ihrer Geschäftstätigkeit aus, wobei es unwesentlich ist, daß sie dabei nicht einfach von der egoistischen Gewinnsucht der Anteilseigner geleitet wird.

In ihrem Geschäftsbereich ist die Reichsbank ungebunden (Ausn. § 14 B.G.). Sie unterliegt keinem Kontrahierungszwang, wie er besonders den in der Hand des Reiches befindlichen Unternehmen auferlegt zu werden pflegt. Ihre Banknote ist ein privates Papier, für das bis 1910 kein Annahmewang bestand, selbst nicht bei Reichs- und Bundesstaatskassen. Indessen wurde am 1. Juni 1909 angeordnet: „Die Noten der Reichsbank sind gesetzliches Zahlungsmittel“, wodurch dem Zustande, daß die Banknoten jederzeit als Zahlungsmittel angenommen

werden, eine sichere rechtliche Grundlage auch für Krisenzeiten verliehen wird.

Endlich: Die Reichsbank ist zwar von der staatlichen Einkommen- und Gewerbesteuer befreit, im übrigen aber wie ein Privatrechtssubjekt allen anderen Reichs- Landes- und Kommunalsteuern sowie den Stempelabgaben und Registriergebühren unterworfen. Es ergibt sich dies arg. e. contrario aus dem Wortlaut des § 21 des Bankgesetzes und den Reichstagsverhandlungen 1874/75 Bd. II, S. 1342 ff.

Nach alledem ist die Reichsbank vermögensrechtlich als eine auf Privatkapital beruhende Erwerbsgesellschaft anzusehen, die nichts mit dem Reichsfiskus zu tun hat.

Betrachten wir nunmehr die öffentliche rechtliche Seite der Reichsbank. Einleitend über das Recht des Reiches zur Leitung und Aufsicht der Bank ist folgendes zu sagen. Die Ausgabe von Papiergeld hatte sich allmählich in Deutschland bekanntlich zu einer großen Gefahr ausgewachsen. Der Norddeutsche Bund und das neue Deutsche Reich erließen deshalb gewisse einschränkende Gesetze. Den Schluß der Reform bildete das Bankgesetz vom 14. III. 1875, welches zugleich die Reichsbank schuf und ihr die alleinige Befugnis übertrug, je nach Bedürfnis ihres Verkehrs Banknoten auszugeben. Also um jenen Krebschaden zu beseitigen, nahm das Reich das Recht zur Leitung und Beaufsichtigung einer auf Privatkapital beruhenden Bank für sich in Anspruch.

Die Interessen, welche das Reich in dieser Bank vertreten wissen wollte, sollten nun natürlich nicht fiskalischer Natur sein, da es auf Vermögenserwerb durch Bankgeschäfte, sondern auf Förderung des allgemeinen wirtschaftlichen Wohles durch Regelung des Geldumlaufs usw. ankam.

Demgegenüber kommt das Erwerbsinteresse, das naturgemäß auch bei der Reichsbank vorhanden ist, erst in zweiter Linie, und es ist keine Ueberschreitung seiner Zuständigkeit, wenn sich das Deutsche Reich die Leitung dieses Institutes, das es durch Gesetz ins Leben gerufen und mit dem Rechte der Notenausgabe ausgestattet hat (beides um jenem alten Krebschaden zu begegnen), vorbehält.

Wichtiger sind hier die vermögensrechtlichen Beziehungen des Reiches zur Reichsbank.

Es würde sich nun ferner darum handeln, das Verhältnis der für die Leitung und Aufsicht der Reichsbank in Betracht kommenden Organe ins Auge zu fassen. Doch kann man das wohl als bekannt voraussetzen. Es genüge hier der Hinweis, daß zunächst der Kaiser und der Reichskanzler, der die oberste Spitze der Reichsbank bildet und daher sehr viele Befugnisse hat, diese Organe sind. Die dem Reiche zustehende Leitung wird von ihm und unter seiner Verantwortlichkeit vom Reichsbankdirektorium ausgeübt. Ferner werden bekanntlich aber auch Bundesrat und Reichstag in einigen Beziehungen auf die Reichsbank tätig. Schließlich hier noch der Hinweis,

daß das Reichsbankdirektorium die verwaltende und ausführende, sowie die Bank nach außen vertretende Behörde ist, während durch das Bankkuratorium die Bundesregierungen eine Aufsicht über die Leitung der Reichsbank ausüben.

Das Reich gewährt der Reichsbank zur Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit Privilegien vor allen Banken, mit Rücksicht auf ihre öffentliche Aufgabe.

Da ist zuerst das Recht, nach Bedürfnis des Verkehrs Banknoten auszugeben, das allerdings durch die bekannten Verpflichtungen der Reichsbank eine mittelbare Beschränkung erfährt.

Ferner besitzt die Reichsbank ein privilegiertes Pfandrecht. Sie ist nämlich, wenn der Schuldner eines im Lombardverkehr gewährten Darlehens im Verzuge ist, berechtigt, das bestellte Faustpfand, auch wenn es einen Börsen- oder Marktwert hat, ohne vorherige Androhung zum Marktpreise zu verkaufen.

Ein weiteres Privileg liegt in der erwähnten Befreiung von den staatlichen Gewerbe- und Einkommensteuern im gesamten Reichsgebiet. Schließlich sind dann noch die durch Art. 6 III der Bankgesetznovelle vom 1. Juni 1909 in den neu eingestellten §§ 20a und 20b zuteil gewordenen Vorteile, wie die leichtere Art der Verpfändung und die Beseitigung der Einwendungen eines Dritten bei Schulbuchforderungen.

Für diese der Reichsbank gewährten Vorteile hat sich das Reich seinerseits einen Entgelt gesichert. Er besteht zunächst in einem gewissen Gewinnanteil. Diese Ansprüche des Reiches erklären sich ohne juristische Spitzfindigkeit einfach und natürlich als eine Entschädigung für die der Reichsbank gewährten Privilegien, und beruhen nicht, wie schon gesagt, auf einer vermögensrechtlichen Beteiligung des Reiches an der Reichsbank.

Außer diesem direkten Gewinn hat sich das Reich noch andere wichtige Dienste gesichert. So ist die Reichsbank verpflichtet, ohne Entgelt für Rechnung des Reiches Zahlungen anzunehmen und bis zur Höhe des Reichsguthabens zu leisten. Das Guthaben beträgt mindestens 10 Mill. M., das sie unentgeltlich verwalten muß. Die gleichen Geschäfte darf sie für die Bundesstaaten übernehmen.

Die Wahrnehmung dieser Geschäfte ist einer Abteilung der Reichsbankhauptkasse mit der Bezeichnung „Reichshauptkasse“ übertragen. Die Reichsbank ist demnach (seit 1. I. 1876) auch als Zentralkassensführerin des Reiches tätig. Eine wesentliche Vereinfachung erfuhr diese Einrichtung dadurch, daß das Reich mit allen seinen Anstalten, besonders mit der Post, Girokunde der Reichsbank geworden ist. In dem Berichte der offiziellen Denkschrift, Deutsche Reichsbank, 1876—1900, heißt es:

„Alle der Reichshauptkasse gebührenden baren Einnahmen fließen der Reichsbank zu, und von dieser werden alle baren Ausgaben der Reichshauptkasse nach den Anweisungen der einzelnen dazu berechtigten Reichsbehörden geleistet. Der Bestand der Reichshauptkasse bildet einen Teil des Bankbestandes. Nur die Buchführung ist eine getrennte. Diese und die

Rechnungslegung stellen die eigentlichen Aufgaben der als Reichshauptkasse tätigen Bankabteilung dar.“

Daraus folgt, daß das Reich kein eigenes Geld in der Reichsbank hat, sondern als Girokunde in einer Art Kontokorrentverhältnis mit ihr steht. Das Reich hat demnach nur ein Forderungsrecht auf den sich eventuell beim Rechnungsabluß zu seinen Gunsten ergebende Saldo. Da die Abrechnung darüber nur in Berlin vor sich geht, kann eine Schuld auf der einen oder anderen Seite auch nur dort fällig und zahlbar sein (Cosaq, Handelsrecht).

Ein weiterer wichtiger Dienst der Reichsbank gegenüber dem Reiche besteht dann in der Aufnahme von Anleihen. Entweder werden sie an ein Konsortium von Banken begeben, an dessen Spitze die Reichsbank und die Seehandlung zu treten pflegen, und die Anleihen werden in Berlin und bei den Zweiganstalten zur Zeichnung aufgelegt. Oder aber, das Reich macht auf Grund eines besonderen Vertrages bei der Reichsbank selbst eine Anleihe. Solche Anleihen bilden, solange sie dem Reiche nicht ausgezahlt, aber schon versprochen sind, ein Forderungsrecht des Reiches an die Bank, dessen Erfüllungsort Berlin ist.

Schließlich wäre der Fall denkbar, daß die Reichsbank Depots vom Reiche entgegennähme. Verzinsliche Bardepósitos werden von der Reichsbank nicht mehr, wohl aber Wertpapiere in Sonderdepots zur Verwahrung angenommen. Die Anlegung solcher Depots bei der Reichsbank durch das Reich, dürfte eine Seltenheit sein. Derartige im Sonderdepot hinterlegbare Wertpapiere bleiben Eigentum des Reiches.

Haben wir so Wesen und Organisation — letztere nur ganz knapp — der Reichsbank erkannt, so werden nunmehr die Fragen des Völkerrechts, im speziellen Falle diejenige der Beeinflussung der Reichsbank vom Kriegesrecht bei einer Besetzung deutschen Gebietes durch ein feindliches Heer, leicht zu beantworten sein.

## II.

Da die Reichsbank vermögensrechtlich ein auf Privatkapital beruhendes Institut ohne Beziehungen zum Reichsfiiskus ist, so sind für die Untersuchung der Rechte etwaiger Okkupanten an ihr die für das Privateigentum geltenden kriegsrechtlichen Regeln und die Folgerungen daraus anzuwenden. Hier gilt zunächst der Satz in Art. 47 der zweiten Haager Konferenz, daß das Privateigentum grundsätzlich nicht eingezogen werden darf. Der Feind muß das Vermögen der Reichsbank respektieren, soweit es sich nicht etwa um Bestände des Reiches handelt.

Nun wird der Grundsatz der Schonung des Privateigentums oft durch tiefgreifende, nicht immer leicht erkennbare, in der Natur der Sache liegende Ausnahmen unterbrochen. Die Kriegsnotwendigkeit, der erste Grundsatz des Kriegesrechts, geht vor.

Unter dieser Einschränkung nun ergibt sich zunächst für das unbewegliche Vermögen der

Reichsbank, also vor allen Dingen die Baulichkeiten, daß Eigentum und Besitz durch die Tatsache der feindlichen Besetzung keine Aenderung erfährt. Der Feind darf also die Liegenschaften nicht einziehen, noch veräußern. Wohl aber ist jede Beschränkung in der Verfügung darüber erlaubt, die die Kriegsnotwendigkeit mit sich bringt (z. B. Verwundetenpflege, Verschanzung usw.). Demzufolge ist auch eine Beschädigung oder sogar Zerstörung der Bankgebäude insoweit erlaubt, als die Kriegführung es unbedingt erfordert (Art. 23 der Landkriegsordnung). Unter die befriedeten Gegenstände des Art. 27 fällt die Reichsbank nicht.

Was nun weiter das bewegliche Vermögen der Reichsbank anbetrifft, so wird der Feind, wenn wir die Forderungen zunächst einmal ausnehmen, vor allem Bargeld in Papier oder Metall und Gold und Silber in Barren vorfinden. Zweifellos sind diese Bestände, soweit sie etwa nicht dem Reiche gehören, nach heutigem Kriegesrecht nicht okkupationsfähig. Art. 53 der Landkriegsordnung besagt dagegen, daß der Feind das bare Geld und die Wertbestände des Staates beschlagnahmen darf.

Da aber jedes Staatswesen natürlich sein Geld im Kriegsfall flüssig macht und gemeinhin bald auf Kredite angewiesen ist, so werden wirkliche Depots bei der Reichsbank sehr selten sein. Der Okkupant muß deshalb, will er sich keiner Rechtsverletzung schuldig machen, mit großer Gewissenhaftigkeit feststellen, ob es sich im einzelnen Falle wirklich nur um staatliche Depots handelt. Diese Feststellung ist aber bisweilen gar nicht so einfach, wie 1871 das Verhalten der Deutschen gegenüber der Filiale der Banque de France in Straßburg gezeigt hat. Das von den Verbündeten beschlagnahmte Depot „au disposition du Trésor général“ wurde trotz des für sie günstigen Gutachtens der preußischen Bank durch das Schlußprotokoll vom 11. 12. 1871 zur Zusatzkonvention zum Friedensvertrage zurückerstattet, nachdem der Reichskanzler bereits am 1. September eine Restitution des Fonds verfügt hatte. Hier hat also das Völkerrecht auch im Ernstfalle einmal Wert und Gültigkeit bewiesen.

Was nun schließlich die Forderungen der Reichsbank anbetrifft, so sagt der Zusatz zum Art. 23 von 1907:

„Es ist verboten, die Aufhebung oder zeitweilige Außerkraftsetzung der Rechte und Forderungen von Angehörigen der Gegenpartei, oder die Ausschließung ihrer Klagbarkeit.“

Ferner sagt dazu Art. 53:

„Das ein Gebiet besetzende Heer kann nur mit Beschlagnahme belegen: Die dem Staate zustehenden eintreibbaren Forderungen.“

Demnach sind Forderungen der Reichsbank an Privatpersonen oder das Reich, oder von Privaten gegen die Reichsbank insolge ihres privatrechtlichen Charakters vor Beschlagnahme geschützt. Dieser Schutz erstreckt sich auch auf die diesen Forderungen adhärierenden Sachen, wie Pfänder aus dem Lombardverkehr, Wechsel usw. Denn da das Reich für



seine Anleihen keine Pfänder oder Wechsel zu geben pflegt, so können hier nur solche von Privatpersonen in Frage kommen, denen als im Privateigentum stehend der Art. 46 der Landkriegsordnung zustatten kommt.

Anderß aber liegt das Recht der Okkupanten, wenn das Reich der Reichsbank gegenüber forderungsberechtigt ist. Derartige Finanzgeschäfte werden nun alle mit der Reichsbankhauptkasse in Berlin abgeschlossen. Die so empfangenen oder geleisteten Zahlungen ergeben nicht bei jeder Zweiganstalt ein besonderes Saldo, sondern werden erst in der Berliner Zentrale, wo die gesamten Zahlungen des Reiches den gesamten Zahlungen der Reichsbank als Ganzes buchmäßig gegenüberstehen, verrechnet. Folgerung daraus ist, daß der okkupierende Staat bei einer Zweiganstalt keinerlei Forderungen aus dem zwischen Reich und Reichsbank bestehenden Kontokorrentverkehr geltend machen darf.

Jöge der Feind jedoch siegreich in Berlin, dem Sitz der Reichsbank-Zentrale, ein, dann hätte er allerdings nach Art. 53 der Landkriegsordnung das Recht, in die fälligen Forderungen des Reiches gegen die Reichsbank einzutreten und sie geltend zu machen.

Ob freilich eine solche Geltendmachung viel Erfolg haben wird, ist sehr zweifelhaft, denn das Bargeld der Reichsbank würde in einem solchen Unglücksfalle sehr knapp sein. Es würde eine allgemeine Stagnation einreißen und die Reichsbank sich nach dem Beispiel der französischen Bank im Jahre 1870, veranlaßt sehen, ein Wechselmoratorium zu erlassen, als dessen Folge ein riesiges Anschwellen des Portefeuilles eintreten müßte. Da ferner das Reich in solchen Falle längst seine Guthaben zurückgezogen haben und aus einem Gläubiger, Schuldner und Kreditkunde geworden sein würde, so erhellt, daß eine Abrechnung nur ein Defizit des Reiches bringen und für den Okkupanten zwecklos sein würde.

Bezüglich der Stellung des Okkupanten gegenüber der Reichsbank an dem dem Reiche zustehenden jährlichen Gewinnanteil, der jährlichen Notensteuer und dem halben Reservefonds, kann ein Anspruch erst nach Besiznahme der Reichsbank-Zentrale in Berlin erfolgen, da der Anteil des Reiches am Reingewinn einmal im Jahre bei der Abrechnung in Berlin fällig ist und einen Anspruch darauf deshalb nur der geltend machen kann, der zur Zeit der Fälligkeit der Reichsbank gegenüber in Berlin die herrschende, höchste Gewalt vertritt. Das ist natürlich, solange der Feind nicht in Berlin ist, das Reich selbst. Ließe sich also der Okkupant bei Besetzung einer Zweiganstalt das Guthaben des Reiches auszahlen, so wäre das völkerrechtswidrig. Ebenso verhält es sich mit der an das Reich zu zahlenden Notensteuer.

Was dann noch die Forderung des Reiches auf den halben Reservefonds anbetrifft, so ist das Recht des Okkupanten von der gesetzlichen Kündigung abhängig (§ 41 B.G.). Sie kann nur alle

10 Jahre erfolgen, kommt also praktisch nicht in Frage.

Der Feind könnte also höchstens die Reichsbank aufheben und sofortige Liquidation herbeiführen. Dies aber wäre schwer zu rechtfertigen, zumal da Art. 43 der Landkriegsordnung von 1907 bestimmt, daß der Okkupant, soweit kein zwingendes Hindernis besteht, das öffentliche Leben und die öffentliche Ordnung unter Beachtung der Landesgesetze aufrechtzuerhalten hat. Die Aufhebung der Reichsbank könnte also nur durch die Kriegsnotwendigkeit gerechtfertigt werden. Inwiefern könnte aber eine solche gegeben sein, um so mehr, als die Maßnahme das private Vermögen schwer schädigen müßte, was unter allen Umständen zu vermeiden ist?

Der siegreiche Feind kann nach alledem bei der Besetzung einer Reichsbankzweigstelle nur die dem Reiche gehörigen Bestände, mit Ausnahme der dem Reiche zustehenden Forderungen, einziehen. Das übrige Reichsbankvermögen ist wegen seines privatrechtlichen Charakters nicht konfiszierbar und grundsätzlich unverleßlich.

Nun gestattet aber das Völkerrecht aus Gründen der Kriegsnotwendigkeit eine Inanspruchnahme privater Güter durch Requisition und Kontribution, deren rechtlicher Charakter durch die Beschränkung auf die militärische Notwendigkeit und den Grundsatz der Unverleßlichkeit des Privateigentums bestimmt ist.

Dem Rechte der Requisition unterliegen nach Art. 52 der Landkriegsordnung nur Dienstleistungen und Naturalleistungen für die Truppen. Da über solche die Reichsbank nicht verfügt, so kann sie zweifellos durch Requisition nicht in Anspruch genommen werden.

Was endlich die Kontribution anbelangt, so sind zur Beurteilung die Art. 48, 49, 50 und 51 der Landkriegsordnung heranzuziehen. Daraus ergibt sich kurz folgendes: Würde ein Feind bei der Okkupation eines Gebietes außer den Bewohnern auch der in dem besetzten Gebiete gelegenen Reichsbankstelle eine Kontribution auferlegen, so wäre eine solche Zwangsaufgabe insoweit berechtigt, als sie nach dem Maßstabe des Steuerrechts erfolgt, und die Reichsbankstelle hiernach steuerpflichtig sein würde. Hätte dagegen von seiten des Feindes eine willkürliche Heranziehung der Reichsbankstelle zur Auflage stattgefunden, so würden einmal, soweit Anteilzeigner der Reichsbank in dem besetzten Gebiete anässig wären, diese durch die Kontribution zweimal getroffen werden, was einer Art. 51 entsprechenden gerechten Verteilung der Auflage nicht entspräche, außerdem aber würde auch, da viele Anteilzeigner nicht in dem besetzten Gebiete leben, hierdurch eine Schädigung dieser Personen verursacht, was, da nur die in dem besetzten Gebiete lebende Bevölkerung der Kontribution untersteht, kriegsrechtlich unzulässig ist.

Weit umfangreicher sind jedoch schließlich die Rechte der Okkupanten, sobald es sich, wie bei der Verwaltung und Aufsicht der Reichsbank,

um ein Gebiet handelt, hinsichtlich dessen Befugnisse des Reichs in Frage stehen. Heranzuziehen ist hier Art. 43 der Landkriegsordnung:

„Nachdem die gefezmäßige Gewalt tatsächlich in die Hände des Befehenden übergegangen ist, hat dieser alle ihm zu Gebote stehenden Maßnahmen zu treffen, um nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und Sicherheit wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten, und zwar unter Berücksichtigung der Landesgesetze, sofern keine unüberwindlichen Schwierigkeiten entgegenstehen.“

Welche Maßnahmen kann danach der Okkupant gegenüber der Reichsbank in verwaltungsrechtlicher Beziehung — immer natürlich innerhalb der das Kriegrecht beherrschenden Grundsätze der Notwendigkeit und Humanität — anwenden? Bedeutung gewinnt natürlich die Frage erst nach Besiznahme der Reichsbankhauptkasse, weil die Zweiganstalten nach der Besetzung keinen Verkehr mehr mit der Zentrale

haben und als Teile eines Ganzen schwerlich weiterbestehen können. Anders bei der Hauptstelle. Hier kann der Okkupant das Reichsbankunternehmen entweder einstellen oder weiterführen. Zur Einstellung wäre er, wie gesagt, nur im Falle einer militärischen Notwendigkeit berechtigt. Solche dürfte kaum je vorliegen. Wie ist nun die Frage der Weiterführung am besten zu lösen? Man muß da bei den Funktionen der Bankleitung zwischen kaufmännischen und politischen unterscheiden, und daher auch zwischen zweierlei Beamten. Da die Aufgabe der politischen Beamten, Reichsbankpräsident, Mitglieder des Direktoriums, Bankkommissare usw., also die Vertreter der staatlichen Interessen, den Interessen des Okkupanten zuwiderlaufen, so ist es sein Recht, diese durch eigene Beamte zu ersetzen. Die übrigen kaufmännischen Beamten wird er lieber in ihren Stellungen lassen. Doch dürfte ein Zwang zu ihrem Verbleiben im Amte nicht statthaft sein.

## Revue der Presse.

Die internationale Kapitalbewegung hat in den letzten beiden Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts einen starken Kapitalzufluß nach Italien gelangen lassen. Die Verschiebungen in der Rolle, die

### das ausländische Kapital in Italien

gespielt hat, schildert die Bossische Zeitung (13. Mai). Die zu jener Zeit in Italien zu erlangende Verzinsung führte das anlagejuchende Kapital in erheblichem Maße in das Land und verursachte eine starke Entwicklung des Wirtschaftslebens. Schon damals waren bei den Geldgebern allerdings teilweise politische Momente ausschlaggebend. Italien erhielt Kapital nicht nur aus Deutschland, sondern auch von Frankreich und England. Diese Konkurrenz hatte für Italien die angenehme Folge, daß ihm von allen Seiten Gelder zusflossen. Jedoch hielt diese Vorliebe des internationalen Kapitals für Italien nicht allzu lange an. Die Gründe hierfür liegen einmal bei den großen Kapitalmärkten selbst, die durch die Neuerschließung kolonialer und exotischer Gebiete ein reiches Betätigungsgebiet fanden und außerdem — so in Deutschland — die stark gestiegenen inländischen Bedürfnisse befriedigen mußten. Außerdem aber bedurfte Italien des Zuflusses fremder Kapitalien nicht mehr im gleichen Maße. Die Industrie hatte sich zum Teil sehr gut entwickelt, außerdem brachte der dauernd zunehmende Fremdenverkehr sehr wesentliche Beträge ins Land, und schließlich wirkte der Zufluß der Ersparnisse sehr günstig, die durch die italienischen Wanderarbeiter dauernd ins Mutterland flossen. Dadurch gelang es Italien, sich vom Ausland ziemlich unabhängig zu machen und einen großen Teil der im Ausland untergebrachten italienischen Rente ins Inland zurückzulenken. Die aus-

ländischen Kapitalanlagen sind auf etwa eine halbe Milliarde Lire geschätzt worden. An diesem Betrag sind beteiligt: Frankreich mit 150 Mill., England mit 110 Mill. und Deutschland mit 50 Mill. Lire. Dieser für Italien so günstige Zustand, im großen und ganzen seine Kapitalbedürfnisse aus eigener Kraft befriedigen zu können, würde bei einer Teilnahme Italiens am Weltkrieg sich leicht ändern können. — Die Kölnische Volkszeitung (13. Mai) bringt eine Uebersicht über

### die Kohlennot bei unseren Gegnern

In Rußland macht sich naturgemäß der Kohlenmangel am stärksten bemerkbar. Man versucht deshalb, Ersatzmittel anzuwenden. So werden die Fabriken veranlaßt, Holz und Torf zu benutzen, vielfach muß Naphtha zu Heizzwecken verwendet werden. Die Regierung reserviert die Kohlen neuerdings für die Eisenbahnen, die ihren Betrieb trotzdem wesentlich einschränken mußten, und für die Fabriken, die Heerzulieferungen erhalten haben. Für Frankreich ist es besonders ungünstig, daß ein Teil seines Kohlengebietes in der Kriegszone liegt. Jedoch ist Frankreich bereits im Frieden nicht in der Lage, seinen Kohlenbedarf im Inland zu decken, etwa ein Drittel des Verbrauches muß eingeführt werden. In England hat nicht nur das Eintreten von 150 000 Bergarbeitern in das Heer zur Folge gehabt, daß die Produktion nicht einmal den Inlandsbedarf deckt, sondern auch die Preispolitik der Grubenbesitzer und Händler hat zu großen Schwierigkeiten für die ärmeren Klassen geführt. Diese Verteuerung der Kohle verursachte mit den schließlich durch die Regierung beigelegten Muzstand der Bergarbeiter. Verschärft wird die Kohlennot noch dadurch, daß die Kohlendampfer aus Furcht vor deutschen Untersee-

booten vielfach in den Kohlenhäfen liegen bleiben. In Deutschland macht der Krieg sich naturgemäß auch in der Kohlenförderung bemerkbar, da die Belegschaften erheblich vermindert wurden. Da die Koksbestände jedoch sehr erheblich sind — wegen der Nebenprodukte wurde die Kokszerzeugung in der letzten Zeit sehr stark gesteigert —, wird vielfach zur Feuerung mit Koks übergegangen. Diese Koks-vorräte sind so umfangreich, daß bis in die letzte Zeit hinein noch in zahlreichen Fällen Ausnahmen vom Kohlenausfuhrverbot gemacht worden sind. In den Produktionsverhältnissen hat sich in den letzten zehn Jahren eine starke Verschiebung vollzogen, indem Deutschlands Kohlenförderung sich der Englands sehr stark genähert hat. — In der *Wossischen Zeitung* (17. Mai) findet sich ein Aufsatz über

#### Portugal als Wirtschaftsland.

Dieses Land befindet sich in einer ähnlichen Lage wie Italien. Eine Analogie besteht nicht nur darin, daß durch den Dreierband ein starker Druck ausgeübt wird. Wesentlich für die Wirtschaftslage ist in Italien wie in Portugal das Ausbleiben der erheblichen Geldsendungen, die in gewöhnlichen Zeiten von Wanderarbeitern in die Heimat gesandt werden. Die Situation wurde für Portugal noch dadurch erschwert, daß die politische Unsicherheit der letzten Jahre die ruhige Entwicklung des wirtschaftlichen Lebens behinderte. Sehr wesentlich für das Land ist die starke Auswanderung, durch die die für die Landwirtschaft notwendigen Kräfte entzogen wurden. Infolgedessen muß Portugal Nahrungsmittel, die es selbst erzeugen könnte, in starkem Maße einführen; es wird dadurch von den hohen Weltmarktpreisen abhängig. Die Unterbindung des deutsch-portugiesischen Handels hat weiter preissteigernd für eine Reihe von Waren gewirkt, obwohl England bereitwilligst die Lieferung des Erzeuges übernehmen wollte. In der Ausfuhr erzielte Portugal durch den Krieg mancherlei Vorteile, wenn auch einzelne Artikel — wie Wein — sehr schlecht Absatz fanden. Die Staatsfinanzen haben sich schon vor dem Kriege in keinem sehr glänzenden Zustande befunden. Da es während des Krieges ganz unmöglich ist, eine äußere Anleihe aufzunehmen, blieb nichts anderes übrig, als zur Notenausgabe zu greifen. Die Verdoppelung des Notenumlaufs bei gleichbleibendem Goldbestand blieb nicht ohne Wirkung. Das Goldagio stieg bis auf 40—60 %. Einen Ausweg aus dieser Zerrüttung der Staatsfinanzen würde nur eine große Anleihe im Ausland bilden können. Eine solche ist aber ganz ausgeschlossen. — In der *Frankfurter Zeitung* (15. Mai) wird auf ein Urteil des hanseatischen Oberlandesgerichts über

#### die Bedeutung der Cif-Klausel im Kriege

hingewiesen. Nach der Verkehrsauffassung hat der Käufer beim Cif-Geschäft das Transportrisiko zu tragen, soweit es die übliche Versicherung übersteigt. So gehört die Versicherung gegen Kriegsgefahr nicht zu den Pflichten des Verkäufers. Daher darf der Käufer bei der Vereinbarung „Kassa gegen Dokumente“ nicht deshalb die Zahlung verweigern, weil

die Ware nicht rechtzeitig angekommen ist, er muß selbst daan zahlen, wenn der Untergang der Ware wahrscheinlich ist. Dagegen ist es bei der Vereinbarung „Kassa gegen Dokumente bei Ankunft des Dampfers“ fraglich, welche Bedeutung dieser Zusatz hat. Das Gericht faßt die Klausel dahingehend auf, daß die Zahlung nicht zu erfolgen hat, wenn der Dampfer noch nicht angekommen ist, wenn er sich z. B. während des Krieges in einem neutralen Hafen befindet. Dagegen ist die Zahlung zu leisten, wenn feststeht, daß die Ware — ohne Schuld des Verkäufers — nicht mehr ankommen kann. Dies ergibt sich aus der Natur des Cif-Geschäftes, bei dem das Transportrisiko dem Käufer zufällt. — Eine interessante Zusammenstellung über die Verteilung der Kriegsmateriallieferungen amerikanischer Fabriken bringt die *Kölnische Volkszeitung* (14. Mai). Unter der Spitzmarke

#### „Die Verteilung des 83 Millionen-Kontrattes“

besspricht sie die Verteilung eines Auftrages der russischen Regierung in der angeführten Höhe. Dieser Auftrag war der *Canadian Car and Foundry Co.* erteilt worden. Diese hatte ihn angenommen unter der Bedingung, den größten Teil des Auftrages anderen Fabriken übertragen zu dürfen. Bisher hat die Gesellschaft an 37 amerikanische und kanadische Fabriken Lieferungen im Werte von 21½ Mill. \$ weitergegeben, wegen weiterer 31 Mill. Dollar schweben die Unterhandlungen mit vier Gesellschaften noch. Die Beteiligung der einzelnen Fabriken schwankt zwischen 10 Mill. und 14 000 \$. Unter den namentlich angeführten Fabriken befinden sich verschiedene, deren Namen bereits zeigen, daß sie sich der Herstellung von Kriegsmaterial in gewöhnlichen Zeiten nicht widmen. — In *Berliner Tageblatt* (15. Mai) bespricht *Artur Norden* die

#### „Neugruppierung der Vermögen“,

die durch den Krieg hervorgerufen worden ist. Dieser Ausdruck ist neulich in der Generalversammlung einer Terraingesellschaft gefallen, als darauf hingewiesen wurde, daß eine Reihe von Leuten in der Lage gewesen sei, während des Krieges Villenbaugrundstücke zu kaufen. Mit diesem Worte ist sehr gut angedeutet, daß in sehr vielen Fällen keine erhebliche Kapitalneubildung stattgefunden hat, sondern daß die Kapitalien in andere Hände übergegangen sind. So steht dem Gewinner ein Verlierer gegenüber. Das Reich trägt hierbei die Hauptlast, da es an schwebenden und festen Schulden bisher zirka 15 Milliarden M. aufgenommen hat. Das Geld ist zum großen Teil im Lande geblieben und hat zur Begleichung der Heereslieferungen und sonstigen Ausgaben gedient. Die Heereslieferanten haben dabei ein besonders gutes Geschäft gemacht. Unter ihnen sind viele, die im Frieden mit militärischen Lieferungen nicht das Geringste zu tun hatten. Manchem hat auch die Kriegskonjunktur die Sanierung erspart. Aber auch die berufsmäßigen Lieferanten von Waffen usw. erlebten eine reiche Ernte, wie die Abschlüsse von *Ludw. Loewe*, der Ver-

einigten Köln-Rottweiler Pulverfabriken usw. zeigen. Durch die Amorganisierung des deutschen Wirtschaftslebens entsprechend den Bedürfnissen des Krieges entstanden für findige Leute, die Beschlagnahmen, Höchstpreise usw. witterten, besondere Gewinnchancen. Schließlich haben Börsenspekulanten an der Kursbewegung der Kriegslieferungsgeellschaften erheblich verdient, wenn sie rechtzeitig realisiert haben. Während die Heereslieferanten im weitesten Sinne ihre Gewinne auf Kosten des Reiches erzielt haben, handelt es sich bei den Gewinnen aus Börsenspekulationen und Nahrungsmittellieferungen um Gewinne, die eine Minderheit auf Kosten der Volksmehrheit erzielte. Die Verschiebung im landesüblichen Zinsfuß, der der Kapitalisierung einer Rente zugrunde gelegt wird, vermehrte die Schwierigkeiten der Hauseigentümer, die sich durch die Mietsausfälle bereits in sehr bedrängter Lage befanden. Auf der anderen Seite aber erfolgen die zu Anfang erwähnten Anläufe von Villen-Terrains.

## Umschau.

### Wirtschaftlicher Generalstab.

Die Frage der Errichtung einer wirtschaftlichen Zentralstelle für die Vorbereitungen von Kriegsmassnahmen, die ich neulich hier ausführlich behandelte (S. 145), ist dadurch neuerdings wieder in grösserem Masse zur Diskussion gestellt worden. Im engeren oder loseren Zusammenhang mit meinem Aufsatz haben sich eine ganze Reihe von Schriftstellern geäussert, und es ist erfreulich, feststellen zu können, dass alle Autoren grundsätzlich die Errichtung einer derartigen wirtschaftlichen Kriegs-Vorbereitungsstelle als notwendig bezeichnen. Ueber die Art und Weise ihrer Einrichtung gehen die Meinungen auseinander. Insbesondere hat Herr Prof. Dr. Eltzbacher in einem Aufsatz sich dafür ausgesprochen, dass eine derartige Zentralstelle nicht an den Generalstab, sondern an das Reichsamt des Innern sich angliedern sollte. Ich würde das für vollkommen verfehlt halten. Zunächst deshalb, weil die Zentralstelle einen ausgesprochen militärischen Charakter haben soll. Das Militär hat zu erklären, was es für den Kriegsfall wünscht, und nur die Art der Ausführung kann der Sachverständigkeit der berufenen Personen im einzelnen überlassen sein. Schon deshalb verbietet sich die Angliederung an das Reichsamt des Innern. Aber es verbietet sich noch mehr um deswillen, weil dadurch die notwendige Einheitlichkeit nicht garantiert ist. Es wird nach dem Friedensschluss über die Wirksamkeit unserer Zivilbehörden noch ausführlich zu sprechen sein, und dabei wird insbesondere auch die Tätigkeit des Reichsamts des Innern zu kritisieren sein. Aber wie diese Kritik im einzelnen auch ausfallen mag, so viel kann jetzt schon gesagt werden: Vieles, was in der Tätigkeit der Zivilbehörden nicht richtig funktionierte, ist dadurch verfahren worden, dass keine der Zivilbehörden gegenüber der anderen eine unbedingte Autorität hatte. Die meisten Zivilbehörden hatten gegeneinander gearbeitet. Bei den verschiedenen Zivil- und Zentralinstanzen sind die allergegensätzlichsten wirtschaftlichen Auffassungen

von Fall zu Fall zutage getreten. Gerade ein solches Durch- und Gegeneinanderarbeiten soll ja durch die Errichtung der neuen Stelle verhütet werden. Solch Durch- und Gegeneinanderarbeiten ist aber nur dann zu verhüten, wenn genau so, wie es beim Eisenbahnwesen der Fall ist, auch für die Regulierung des Wirtschaftslebens im Kriegs-falle eine militärische Oberinstanz errichtet wird. Es ist selbstverständlich, dass die Zivilinstanzen sachverständig auch schon bei Beratung der Militärinstanzen mitzuwirken haben. Aber mehr Kompetenz darf ihnen im Interesse der Einheitlichkeit nicht gelassen werden. Diese Seite der Sache scheint Herr Prof. Eltzbacher vollkommen zu übersehen, denn sonst könnte er unmöglich überhaupt die Angliederung an eine Zivilinstanz verlangen. Die Angliederung gerade an das Reichsamt des Innern ist aber um so weniger angebracht, als es ja ein offenes Geheimnis ist, wie gegensätzlich die Auffassung dieses Amtes in vielen wichtigen Fragen einerseits zum preussischen Handelsministerium und andererseits zum preussischen Landwirtschaftsministerium gewesen ist. Ich will mir gar kein Urteil darüber erlauben, wer von diesen Instanzen die richtige Auffassung hatte. Ich will nur die Gegensätzlichkeit und damit die Unmöglichkeit einheitlichen Handelns betonen, irgendeiner dieser zivilen Instanzen diese Beratungsstelle anzugliedern.

Selbstverständlich hat es auch nicht fehlen dürfen, dass eine offiziöse Korrespondenz überhaupt abwinkte. Es gibt ja immer noch Zivilbehörden in Deutschland, die gegen alle Neuerungen (auch nach den schlechten Erfahrungen, die wir nun gemacht haben) sich sträuben. Mit diesem Sträuben wird man kein Glück mehr haben. Wenn ich recht unterrichtet bin, ist insbesondere in militärischen Kreisen, aber darüber hinaus auch in sehr weiten Kreisen der Bevölkerung die Notwendigkeit eines wirtschaftlichen Generalstabes erkannt worden. Die Frage wird nicht wieder aus der Diskussion schwinden. Mindestens so lange nicht, bis sie nicht zur allgemeinen Zufriedenheit gelöst ist. Höchst merkwürdig aber mutet es an, wenn diese Korrespondenz, um ihrer Behauptung, dass es sich hier im Grunde genommen um eine überflüssige Sache handele, Nachdruck zu verleihen, uns erzählt, dass ja schon jetzt fast täglich hervorragende Sachverständige von den „bereits vorhandenen behördlichen Stellen“ gehört werden. Das ist an und für sich vollkommen richtig. Nur hat sich die öffentliche Kritik schon wiederholt sowohl gegen die Art, wie diese Sachverständigen vernommen werden, als auch gegen die Persönlichkeiten der Sachverständigen die da vernommen werden, gerichtet. Unseren Zivilbehörden gilt als Sachverständiger jeder, der in dem betreffenden Gewerbebranche Geschäfte macht. Mit Recht ist von anderer Seite betont worden, dass man mithin diejenigen zu Sachverständigen macht, die in Wirklichkeit lediglich interessiert, d. h. also befangen sind. Es genügt die Tatsache zu konstatieren, dass meines Wissens zu keine einzigen Sachverständigenvernehmung Angehörige der Fachpresse hinzugezogen worden sind. Es ist sogar vorgekommen, dass Professoren sich gegen die Zuziehung von Fachpresschriftsteller mit Erfolg haben aussprechen dürfen. Gerade diejenigen Sachverständigen also, die in der Lage wären, die Aussagen der interessierten Sachverständigen zu kontrollieren und

deren Fragestellung überhaupt erst die Vernehmungen wirksam machen würden, hat man bisher vollkommen ausgeschaltet. Darum kann man doch im Ernst nicht behaupten wollen, dass unsere Behörden wirklich sachverständig beraten gewesen sind. Man hat anscheinend auch noch immer nicht die Absicht, sich sachverständig beraten zu lassen.

Als zu Anfang dieses Jahres die **ce. Goldschwund.** Finanzminister des Dreiverbandes sich in London trafen, wurde viel von einer Anleihe gesprochen, die vom Dreiverband emittiert werden sollte. Dazu ist es zwar nicht gekommen, dagegen haben finanzielle Vereinbarungen anderer Art stattgefunden. Unter anderem wurde die Rolle Englands als Bankier des Dreiverbandes dadurch betont, dass Frankreich und Russland sich verpflichteten, aus ihren Notenbanken Gold nach England abzugeben, falls der Goldbestand der Bank von England unter eine bestimmte (in der Öffentlichkeit nicht bekannt gewordene) Höhe sinken sollte. Auf England ruht ja bekanntlich ein wesentlicher Teil der Zahlungen, da weder Frankreich noch Russland bisher in der Lage waren, sich die für die Kriegführung nötigen Mittel im eigenen Lande zu verschaffen. Man ist in Deutschland leicht geneigt, die Art, wie England sich am Kriege beteiligt, mit Spott zu übergiessen, und zweifellos liegt für unser Gefühl auch etwas Entwürdigendes darin, im wesentlichen durch andere für sich Krieg führen zu lassen und sich selbst die finanzielle Seite der Kriegführung (die nicht ganz unrentabel ist) vorzubehalten. Immerhin muss man mit dieser Arbeitsteilung als mit etwas Vorhandenem rechnen: Frankreich und Russland liefern die Menschen und den Boden, England das Kapital. Auch Italien fügt sich mit Eleganz in dies System, denn auch ihm winkt der papierene Lohn einer englischen Anleihe, wenn es sich dem Dreiverband anschliesst. Dafür darf es seine jungen Männer opfern und seinen „geheiligten Boden“ von Schützengräben durchfurchen lassen. Dieses System der Arbeitsteilung war aber offenbar noch nicht entwickelt genug. Es fehlte noch jemand, der sich auf die Lieferung von Waffen, Munition und anderem Kriegsbedarf beschränkte. Das war notwendig, da England doch immerhin auch ein „Heer“ auf die Beine gebracht hatte, wodurch eine gewisse Arbeiterknappheit hervorgerufen wurde. Bekannt sind die Klagen der englischen Minister und Militärs über zu langsame die Lieferung der Munition usw. Da trotz aller Massregeln gegen den — offenbar mit den Deutschen verbündeten — Alkoholteufel die Munitionsherstellung in England sich nicht im gewünschten Masse steigern liess, fanden die Vereinigten Staaten Gelegenheit, auch ihr Scherflein zum Kriege beizusteuern. Allerdings liessen — und lassen — sie sich dies Scherflein gut bezahlen. Hier setzt nun die Tätigkeit Englands ein. Bei den engen Beziehungen zwischen der englischen und amerikanischen Hochfinanz ergab es sich von selbst, dass England die Finanztransaktionen vornahm, die sich aus dem amerikanischen Lieferungen ergaben. Die Bewegung der Sterling-Devisen in New York zeigt ein interessantes Bild dieser Zahlungsverpflichtungen. Während zu Anfang des Krieges Amerika stark an England verschuldet war und England die fälligen Schulden nach Möglichkeit in Gold umzusetzen trachtete, entstand im Lauf der Monate eine steigende Verschuldung Englands an Amerika. Als der Wechselkurs Goldexporte

nach Amerika längst rentabel machte, sträubte sich die Bank von England zunächst, einen Teil ihres in Ottawa liegenden Goldbestandes zur Stützung des Wechselkurses nach New York zurückfliessen zu lassen. Schliesslich konnte sie sich aber der Notwendigkeit, Gold abzugeben, nicht entziehen. Infolgedessen nahm ihr Goldbestand ziemlich erheblich ab. Von 69,92 Mill. £ am 20. Januar sank er auf 53,75 Mill. £ am 7. April, seitdem ist er wieder auf 61,70 Mill. £ (am 20. Mai) gestiegen. In der gleichen Zeit hat der Goldvorrat der Bank von Frankreich um 337,7 Mill. Fr. abgenommen. Man geht wohl nicht fehl, einen Zusammenhang zwischen beiden Verschiebungen anzunehmen. In der Presse wurden denn auch boshafte Kommentare an den Vorgang geknüpft. Bei der Uebermittlung der den deutschen Zeitungen „indirekt aus Paris zugehenden eigenen Drahtmeldungen“ scheint sich übrigens ein Irrtum in der Datierung eingeschlichen zu haben: der z. B. in der Frankfurter Zeitung und in der Vossischen Zeitung (Abendblatt vom 22. Mai) abgedruckte Ausweis vom 6. Mai entspricht nach holländischen Zeitungen dem durch Reuter verbreiteten Ausweis vom 13. Mai. Danach wären die in deutschen Blättern abgedruckten Ausweise um eine Woche nach vorn zu verschieben, da anzunehmen ist, dass die „direkte“ Uebermittlung der Ausweise nach Holland zuverlässiger ist als die „indirekte“ von Frankreich nach Deutschland, und dass ausserdem die Bank von Frankreich nicht über acht Tage zur Fertigstellung ihrer Ausweise brauchen wird. — Für die Goldübertragungen von Paris nach London werden zwei Gründe angeführt. Einmal wird hingewiesen auf die Londoner Vereinbarungen wegen Unterstützung der Bank von England und andererseits wird angeführt, dass die jetzigen Transaktionen mit dem Anleihegeschäft zusammenhängen, das Frankreich in England abgeschlossen hat. England gewährt ein Darlehen von 1½ Milliarden Fr., für das als Sicherheit 500 Mill. Fr. in England deponiert werden müssen, die nach Tilgung des Darlehens nach Frankreich zurückfliessen sollen. Da die zweite Annahme zutrifft, steht Frankreich erst am Anfang seiner Goldabflüsse, da ausser den erwähnten 500 Mill. Fr. eventuell noch erhebliche Beträge an Gold nach England abgegeben werden müssen, wenn die Londoner Goldvereinbarungen aktuell werden. Vermutlich sind diese Goldabgaben der Bank von Frankreich nicht besonders angenehm, zumal sie seit einiger Zeit wieder regelmässig Wochenausweise veröffentlicht. Es gehört aber zu den begreiflichen Eitelkeiten eines guten Notenbankleiters, in den Wochenbilanzen grosse Goldbestände aufweisen zu können, selbst wenn die Einlösung der Noten suspendiert ist. Damit, dass man behauptet, die Bank von Frankreich sei ganz und gar in die Hörigkeit ihrer englischen Kollegen geraten, lässt sich die Frage wohl nicht abtun. Man muss vielmehr annehmen, dass die Bank von Frankreich, die auch im Kriege bisher eine vernünftige Politik getrieben hat, ihre Gründe für ihr Verhalten hatte. Eine Goldhergabe in grossem Umfange ist ja nicht ohne Präzedenzfall in der Geschichte des französischen Noteninstitutes. Im Deutsch-Französischen Kriege sank der Metallbestand der Bank von Frankreich von rund 1300 Millionen Franks bei Kriegsausbruch auf knapp 400 Millionen Franks im Februar 1871. Als die Bank

Anfang Juli 1871 die Veröffentlichung ihrer Wochen- ausweise wieder aufnahm, betrug der Metallbestand erst 650 Millionen Franks bei einem Notenumlauf von über 2 Milliarden Franks (gegen 1,4 Milliarden Franks im Juli 1870). Bis zum Jahre 1878, in dem die Bank die Barzahlungen offiziell wieder aufnahm, stieg der Metallvorrat wieder auf über 2 Milliarden Franks. Aus jener Zeit datiert die starke Vorliebe der Franzosen für papierene Umlaufmittel, die der Bank von Frankreich die Anhäufung eines grossen Metallbestandes erleichterte. So hat man die Verringerung der Goldmünzenzirkulation von 1878 bis 1903 auf ein  $1\frac{1}{2}$  Milliarden Frs. geschätzt bei einer gleichzeitigen Abnahme des Umlaufes von Silbermünzen um ca. eine Milliarde Frs. In der gleichen Zeit stieg der Banknotenumlauf um fast zwei Milliarden Frs. Trotz der ausserordentlichen Belastungsprobe, die der Krieg der Bank von Frankreich brachte, war die Bank in verhältnismässig kurzer Zeit wieder imstande, einen grossen Barvorrat anzusammeln und die Barzahlungen wieder aufzunehmen. Zum Teil erklärt sich dies durch die erwähnten Metallzuflüsse aus dem freien Verkehr, ganz überwiegend aber war die wirtschaftliche Struktur Frankreichs ausschlaggebend. Sie ermöglichte eine starke Goldeinfuhr und damit eine Wiederauffüllung des Metallbestandes der Bank. Die Forderungsbilanz gestaltet sich infolge des hohen Bestandes an Auslandswerten fast ständig sehr günstig für Frankreich, daher fliesst dauernd Gold nach Frankreich. So betrug für die Jahre 1899 bis 1908 die Goldeinfuhr 5,3 Milliarden Frs., davon wurden wieder ausgeführt 1,3 Milliarden, so dass 4 Milliarden Gold im Lande blieben. Hiervon floss noch nicht die Hälfte (nämlich 1665 Millionen Frs.) in die Kassen der Bank von Frankreich. An den Grössenverhältnissen des jetzigen Krieges gemessen machen die Erscheinungen des 1870er Krieges auf militärischem und finanziellem Gebiet einen recht bescheidenen Eindruck. Der Notenumlauf stieg damals um etwa 4—500 Millionen, während er diesmal sich verdoppelte (von 6 auf 12 Milliarden). Auch die Inanspruchnahme der Bank durch den Staat erreichte nicht im geringsten den Umfang von über 5 Milliarden, bei dem sie vermutlich nicht haltmachen wird, da die Kammer die Erhöhung dieses Vorschusses der Bank bis auf 9 Milliarden gutgeheissen hat. Wenn die Bank sich trotzdem zur Hergabe grösserer Goldsummen entschlossen hat, so hat sie es wohl nicht ganz ohne geheimes Bangen getan. Wenn auch die Zahlungsbilanz Frankreichs immer sehr stark aktiv gewesen ist, so werden voraussichtlich die wirtschaftlichen Folgen dieses Krieges nicht nur für Frankreich sondern auch für eine Reihe der Frankreich verschuldeten Länder sehr viel einschneidender sein als die des Deutsch-Französischen Krieges. Es ist daher sehr die Frage, ob es der Bank von Frankreich diesmal gelingen wird, so schnell nach dem Kriege ihren Barbestand wieder aufzufüllen. Vom Standpunkt der „Arbeitsteilung“ und unter der Voraussetzung, dass der Dreiverband (Italien zu liebe wird man jetzt wohl von einem Vierverband sprechen, da man Italien doch nicht auf eine Stufe mit Serbien und Montenegro stellen kann) ein „ewiges“ Bündnis sein wird, lässt sich gegen das Verfahren der Bank von Frankreich nichts einwenden. Aber nur unter dieser Voraussetzung, denn, sobald die jetzigen

Verbündeten sich in die Haare geraten werden, hätte Frankreich den Schaden von seiner Bereitwilligkeit, Geld nach England abzugeben.

Herr Dipl.-Ing.  
Dr. Alexander

**Organisation der Ingenieurarbeit.** Lang, Patentanwalt in Berlin, schreibt mir: „Die Ersetzung der Ingenieure gestaltet sich ausserordentlich schwierig: sie dürfte weit schwieriger sein als bei anderen Berufen, etwa den Rechtsanwälten. Dies kommt daher, dass sich die Technik in eine ausserordentlich grosse Zahl von Teilberufen auflöst. Nur Kräfte gleicher oder verwandter Spezialgebiete können sich gegenseitig ersetzen. Der Krieg mit seinen vielen Ueberraschungen stellt an die Organisation der Ingenieurarbeit die höchsten Anforderungen. Die feindlichen Truppen zerstören Brücken, Eisenbahnen, Strassenanlagen usw., aber auch Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke. Es ist nicht möglich, mit dem Wiederaufbau dieser Anlagen zu warten, bis der Krieg zu Ende ist. Der Truppentransport und die Lebensführung der Zurückgebliebenen erfordert deren unverzüglichen Wiederaufbau bzw. deren ununterbrochenen Fortbetrieb. Die Rücksicht auf die Lebensführung der Zurückgebliebenen verlangt auch, dass die kommunalen technischen Betriebe aufrechterhalten bleiben, trotz Einberufung ihrer Leiter unter die Fahnen. Dazu kommt, dass zahlreiche industrielle Betriebe mit dem Kriegsausbruch vor völlig neue Aufgaben gestellt worden sind oder noch gestellt werden. Betriebe, die in Friedenszeiten Dynamomaschinen, Dampfmaschinen usw. fabrizierten, müssen sich nunmehr auf die Fabrikation von Kriegsmaterial einrichten. Dazu ist erforderlich, dass die technischen Leiter und Kräfte, die in anderen Fabrikationszweigen freigeworden sind, für die Neueinrichtung und Leitung der neuen Fabrikationen nutzbar gemacht werden. Es bedarf deshalb einer Stelle, die in sachkundiger Weise den Ausgleich von Angebot und Nachfrage vornimmt. Eine solche Stelle hat der Verband Deutscher Diplom-Ingenieure, die Berufsvertretung der akademisch gebildeten Ingenieure, geschaffen. Der Verband hat seinen Stellennachweis bei Ausbruch des Krieges zu einer „Arbeitsvermittlungsstelle für Ingenieure“ ausgestaltet und ist mit dem Reichsamt des Innern, der Zentralstelle für Arbeitsnachweise, dem Kriegsausschuss der deutschen Industrie und anderen Organisationen in Verbindung getreten. Er wird weiterhin unterstützt von seinen 40 Bezirksvereinen, die über das ganze Reich zerstreut sind. Durch Organisierung eines Nachrichtendienstes mit Hilfe dieser Bezirksvereine und durch die Anlegung von nach Materien geordneten Angeboten und Nachfragen unter sachkundiger Leitung ist die Gewähr geschaffen, den Bedarf an technischen Kräften der verschiedensten Fachrichtungen des Ingenieurwesens auch während des Krieges rasch und sicher zu decken.“

## Gedanken über den Geldmarkt.

So spannend und dramatisch sich auch der Fortgang der Handlung an dem grossen Welttheater gestaltet, so wenig Veränderung zeigt sich in dem Wirtschaftsleben der Völker, das sich allenthalben, bei den beteiligten wie bei den neutralen, längst auf den Krieg eingestellt hat.

# Plutus-Merktafel.

Man notiere auf seinem Kalender vor:<sup>1)</sup>

<b>Mittwoch,</b> 26. Mai 2 <sup>5</sup> / <sub>8</sub> %	<i>Reichsbankausweis.</i> — <i>G.-V.:</i> Norddeutsche Sprengstoffwerke, Maschinenfabrik Ventzki Graudenz, Akt.-Ges. f. Glasindustrie Siemens, Merck Guano-Phosphatwerke, Ver. Harzer Portland-Cement- u. Kalkindustrie.
<b>Donnerstag,</b> 27. Mai 2 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> %	<i>G.-V.:</i> Mechausche Weberei Lunden, Concordia Bergbau-Ges., Landwirtschaftliche Central-Darlehenskasse, Frankfurter Maschinenbau-Ges. vorm. Pokorny & Wittekind.
<b>Freitag,</b> 28. Mai 2 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> %	<i>G.-V.:</i> Internationale Ban-Gesellschaft Frankfurt a. M., Ver. Chemischer Fabriken Zeit, Handelsstätte Belle-Alliance, Deutsche Linoleum- u. Wachsstock Co. Neukölln, Berliner Elektrische Strassenbahnen, Deutsche Gusstahlkugel u. Maschinenfabrik Schweinfurt, Fritz André & Co. Akt.-Ges., Ver. Eisenbahnbau- u. Betriebs-Gesellschaft, Allgemeine Häuserbau-Akt.-Ges., Lederfabrik Hirschberg, Zuckerfabrik Demmin, Hedderheimer Kupferwerke.
<b>Sonnabend,</b> 29. Mai 2 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> %	<i>Bankausweis New-York.</i> — <i>G.-V.:</i> Entin-Lübecker Eisenbahn, Akt.-Ges. f. Bergbau-, Blei- u. Zinkfabrikation Stollberg-Westfalen, Sächsisch-Thüringische Portland-Cementfabrik Prüssing & Co., Terrain-Ges. am Neuen Botanischen Garten, Bergmann Elektrizitätswerke, Deutsch-Südamerikanische Telegraphen-Ges., Oesterreichische Südbahn-Gesellschaft, Halberstadt-Blankenburger Eisenbahn, Eisenwerk L. Meyer jr., Simonius Cellulosefabriken.
<b>Montag,</b> 31. Mai 2 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> %	<i>G.-V.:</i> Braunschweigische Landeseisenbahn, Kaliwerke Friedrichshall, Alkaliwerke Ronnenberg, Eisenwerk Nagel & Kaemp, Düsseldorfer Maschinenbau-Ges. Losenhausen, Stettiner Chamottefabrik Didier, Consolidiertes Braunkohlenwerk Caroline, Akt.-Ges. Frister & Rossmann, Julius Berger Tiefbau-Ges., Armaturenfabrik Hilpert, Zoologischer Garten.
<b>Dienstag,</b> 1. Juni	<i>Hamburger Kaffeevorräte.</i> — <i>Mai-Ausweise Grosse Berliner Strassenbahn, Allgemeine Berliner Omnibus-Ges., Elektrische Hoch- u. Untergrundbahn, Hamburg-Altonaer Centralbahn.</i> — <i>G.-V.:</i> Boden-Akt.-Ges. Berlin-Nord, Borsigwalder Terrain-Ges.
<b>Mittwoch,</b> 2. Juni	<i>Reichsbankausweis.</i> — <i>G.-V.:</i> Hugo Schneider Akt.-Ges. Elektrizitätswerke Liegnitz.
<b>Donnerstag,</b> 3. Juni	<i>Duurings Kaffeestatistik.</i> — <i>Ironage-Bericht.</i> — <i>Bankausweise London, Paris.</i> — <i>G.-V.:</i> Konsdorfer Bank i. Liq., Franz Seiffert & Co. Akt.-Ges., Felten & Guillaume Carlswerk.

<b>Freitag,</b> 4. Juni	<i>G.-V.:</i> Maschinenfabrik Bruchsal, Ottensener Eisenwerk.
<b>Sonnabend,</b> 5. Juni	<i>Bankausweis New-York.</i> — <i>G.-V.:</i> Ver. Flanschenfabriken u. Stanzwerke Regis.
<b>Montag,</b> 7. Juni	<i>G.-V.:</i> Kaltwerke Krügershall, Boden Akt.-Ges. Amtsgericht Pankow, Porzellanfabrik Ph. Rosenthal & Co.
<b>Dienstag,</b> 8. Juni	<i>Reichsbankausweis.</i> — <i>G.-V.:</i> Gebr. Goehard, Atlas Lebensversicherungs-Ges., Allgemeine Boden-Akt.-Ges.

Ausserdem zu achten auf:  
Rumänischer Finanzabschluss.  
Verlosungen:  
1. Juni: 4<sup>0</sup>/<sub>100</sub> Badische 100 Tlr. (1867), 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub><sup>0</sup>/<sub>100</sub> Gothaer Prämien-Pfandbr. (1871), 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub><sup>0</sup>/<sub>100</sub> Köln-Mindener 100 Tlr. (1870), 4<sup>2</sup>/<sub>3</sub><sup>0</sup>/<sub>100</sub> Neapeler 150 Lire (1868), Oesterreichische 100 Gld. (1864), Türkische 400 Fr. (1870). 5. Juni: Crédit foncier de France 2<sup>3</sup>/<sub>5</sub><sup>0</sup>/<sub>100</sub>, 3% Comm.-Obl. (1879, 1880, 1891, 1899, desgl. 3<sup>0</sup>/<sub>100</sub> Pfandbr. (1909), 2% Pariser 500 Fr. (1898), 3<sup>0</sup>/<sub>100</sub> Pariser 300 Fr. (1912).

freilich mit dem verschiedenen Erfolg, wie er sich beispielsweise bei den französischen und den deutschen Verhältnissen zeigt: bei uns kraftvolle Regsamkeit und ständig wachsendes Erstarren der Produktion und des Güteraus-tausches und dort ein hoffnungsloses Dahinsiechen in den meisten Zweigen der gewerblichen Tätigkeit. Auch die Lage an den Geldmärkten ist durch die neueren Ereignisse in der Politik nicht sichtbar beeinflusst worden. Das Kennzeichen des heimischen Marktes ist dasselbe geblieben, das sich in seiner ganzen Gestaltung während der Kriegszeit immer wieder ausprägt: eine sich stetig erneuernde Flüssigkeit, die sich aus dem Brachliegen oder der ver-ringerten Tätigkeit einzelner Industrie- und Handelszweige, aus der Mobilisierung gewaltiger Mengen von Rohstoffen und landwirtschaftlichen Produkten und aus der schnelleren Umlegung des arbeitenden Kapitals infolge geringeren Kreditbedarfs der Abnehmer ergibt. Bei dieser Sachlage werden auch gewaltigste Beanspruchungen, wie sie die Einzahlungen auf die Kriegsanleihen darstellen, ausser-ordentlich rasch überwunden, und es kann höchstens über-raschen, dass die Empfindlichkeit des Marktes gegenüber solchen Leistungen im Verlauf des Krieges ständig ab-genommen hat, mit anderen Worten seine Leistungsfähig-keit dauernd gestiegen ist. Die Tatsache, dass die Dar-lehenskasse für die um ein Mehrfaches höhere Einzahlung auf die zweite Kriegsanleihe beträchtlich weniger in An-spruch genommen worden ist, als bei der ersten Kriegs-anleihe, bietet einen bemerkenswerten Beitrag zu dieser Wahrnehmung.

Der heimische Markt hat die Spuren der letzten An-leiheemission nunmehr völlig abgestreift. Die Sätze sind auf den status quo ante zurückgegangen, und der charak-teristische Zustand eines weit über die Placierungsmög-lichkeit bestehenden Angebots an kurzfristigem Gelde ist wieder da. Der Privatdiskont ist bei reger Wechselnach-frage, und obgleich dauernd kurzfristige Trassierungen von Kommunalverbänden, Kriegsgesellschaften usw. an den Markt gelangen, auf 3<sup>3</sup>/<sub>4</sub> bis 3<sup>7</sup>/<sub>8</sub> % zurückgegangen. Man darf schon jetzt feststellen, dass die Reichsbank einen

<sup>1)</sup> Die Merktafel gibt dem Wertpapierbesitzer über alle für ihn wichtigen Ereignisse der kommenden Woche Aufschluss, u. a. über Generalversammlungen, Ablauf von Bezugsrechten, Marktstage, Liquidationstage und Losziehungen. Ferner finden die Interessenten darin alles verzeichnet, worauf sie an den betreffenden Tagen in den Zeitungen achten müssen. In *Kursiv*-Schrift sind diejenigen Ereignisse gesetzt, die sich auf den Tag genau nicht bestimmen lassen. Unter dem Datum steht immer der Privatdiskont in Berlin vom selben Tag des Vorjahres.

durchaus aufnahmefreudigen Markt finden wird, wenn sie den Zeitpunkt für gekommen erachtet, wieder Schatzwechsel des Reiches zu rediskontieren. Der Ultimogeldverkehr wird sich auf gleicher Basis wie im Vormonat abwickeln, es ist aber inzwischen im Effektenverkehr wieder recht still geworden, so dass es nicht zu belangreichen Umsätzen kommen dürfte.

Am Devisenmarkte sind Verschiebungen von Bedeutung nicht eingetreten. Die italienische Valuta hat unter lebhaften Schwankungen ihren alten Kursstand behauptet, wobei das Angebot von deutscher Seite dadurch paralytisch wurde, dass man von Italien aus bemüht war, gegen hier befürchtete Guthaben Lire-Auszahlung zu erwerben. Eine neuerliche Abschwächung hat zurzeit die Devisen Oesterreich-Ungarn zu verzeichnen, die vermutlich mit der bevorstehenden Fälligkeit in Kronenwährung ausgestellter ungarischer Schatzscheine zusammenhängt, von denen s. Zt. grössere Summen in hiesigen Besitz übergegangen waren. Freilich dürfte für einen Teil dieser Beträge der offerierte Umtausch in neue Titres akzeptiert werden.

Besonderes Interesse müssen die Mitteilungen des französischen Finanzministers über die Geldbeschaffungsabkommen beanspruchen, die mit dem verbündeten England getroffen wurden. Darnach ist die Preisgabe von 500 Millionen Franks Gold seitens der Banque de France vorgesehen, um die Diskontierung von 1550 Millionen Franks Schatzwechseln in London zu erreichen, mit deren Erlös die Warenbezüge aus den Vereinigten Staaten, Kanada usw. gedeckt werden sollen. England hat somit aus edlem Gerechtigkeitsgefühl heraus dem Freunde über dem Kanal dieselben Bedingungen auferlegt, wie s. Zt. dem Verbündeten an der Newa, obgleich diese Klausel in Russland recht böses Blut gemacht hatte. Das stolze Frankreich ist also glücklich soweit, dass es Teile seiner Anleihen mit dinglichen Sicherheiten belegen muss, denn nicht anders kann man diese Konzession betrachten, da ja das Gold nach Rückzahlung des Vorschusses an die Banque de France zurückfliessen soll. Dabei bleiben, worauf die Frankf. Zeitung noch besonders hinweist, die be-

kannten Verpflichtungen bestehen, wonach die Banque de France sowie die russische Staatsbank aushelfen müssen, sobald der Goldbestand der Bank von England eine gewisse Mindesthöhe erreicht hat.

Betrachtet man aber den Status des französischen Noteninstituts, so kann man ermeszen, welche katastrophale Bedeutung ein Sinken des Goldbestandes für das ganze französische Währungssystem haben kann. Die französische Note, die früher vermöge ihrer hohen Deckung nahezu als reines Goldzertifikat gelten konnte, ist nach dem letzten Ausweise noch mit etwa 35,20 % mit Gold gedeckt, und dieses Verhältnis muss sich rapide weiter verschlechtern, da weitere grosse Goldausgänge nach London bevorstehen und der Notenumlauf im Zusammenhang mit der Befriedigung der staatlichen Geldbedürfnisse rasch steigt. Die wichtigsten Aktiven, die neben dem Golde dem Notenumlauf von mehr als 11,7 Milliarden gegenüberstehen, sind die Guthaben im Ausland von zirka 635 Millionen, über die bei dem Stande der Zahlungsbilanz und bei der Natur der Verträge mit England die Bank praktisch keinerlei Verfügungsfähigkeit mehr hat. Ferner Wechselbestände von  $2\frac{3}{4}$  Milliarden, von denen aber der überwiegende Teil, mehr als  $2\frac{1}{2}$  Milliarden, höchst problematischen Wert als Aktivum hat, da er ausschliesslich aus Ziehungen besteht, welche die Stundung durch das Moratorium in Anspruch nehmen mussten. Schliesslich verbleiben noch 650 Millionen Vorschüsse auf Wertpapiere und als stärkster Aktivposten 5,4 Milliarden Vorschüsse an den Staat, also diejenige Summe, welche die Notenpresse bisher für die Kriegskosten aufbringen musste. Diese Werte und der Metallbestand von knapp 4,4 Milliarden haben den Notenumlauf und die Guthaben der Depositäre von fast 2,4 Milliarden zu decken. Dieser Status enthüllt mehr als alles andere den Abgrund, auf den die französische Währung mit Riesenschritten zusteuert, und die Steigerung der Wechselkurs ein Paris (Scheck London 25,64), die trotz Opferung eines Teiles der Goldbestände an England erfolgt, zeigt am besten, wohin die Reise geht.

Justus.

## Antworten des Herausgebers.

(Alle in dieser Rubrik erwähnten Bücher sind von jeder Buchhandlung des In- und Auslandes, ausserdem aber auch gegen Voreinsendung des Betrages oder gegen Nachnahme von der Sortiments-Abteilung des Plutus Verlages zu beziehen.)

Der Herausgeber des Plutus erteilt grundsätzlich keine Auskünfte über die Solidität und den Ruf von Firmen sowie über die Qualität von Wertpapieren. Alle hier wiedergegebenen Auskünfte sind nach bestem Wissen und eventuell nach eingehender Erkundigung bei Sachverständigen erteilt. Die Auskunfterteilung ist jedoch eine durchaus freiwillige Leistung des Herausgebers, für die er keinerlei vertragliches Obligo übernimmt.

**Dr. F. Anfrage:** Ich erlaube mir, Ihren literarischen Rat zu erbitten, um eine Zeitschrift über wirtschaftliche und industrielle Erscheinungen und Zeitfragen zu erfahren, die neben der Behandlung einzelner wirtschaftlicher und industrieller Spezialfragen dem Leser durch eine etwas wissenschaftlich, wenn nicht theoretisch gehaltene Form die Möglichkeit und Anregung gibt, allgemeinere wirtschaftliche Fragen zu studieren und die neuere Literatur dadurch kennen zu lernen. Ich denke ungefähr an ein Analogon zum „Bankarchiv“, nur eben mit praktischem Inhalt.

**Antwort:** Vielleicht genügt für Ihre Zwecke die „Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis“ (Leipzig, Karl Ernst Poeschel, vierteljährlich M. 3,50). Sie stellt allerdings das Handelstechnische stark in den Vordergrund.

**W. L., Breslau. Anfrage:** „Ich bitte um Auskunft ob und in welcher Nummer Sie die bezgl. der Anleihen, kleiner und mittlerer Städte bestehenden Uebelstände besprochen haben.“

**Antwort:** Im Zusammenhang mit einer Besprechung des schlechten Kursstandes der Staatsanleihen wurde im Artikel „Rentenfucht“ (Jahrg. 1912, H. 51, S. 1009 ff.) auch über diese Frage gesprochen. Ausserdem befindet sich im gleichen Jahrgang auf Seite 781 eine Umschaunotiz über die kleinen Stadtanleihen unter dem Titel „Bagatellanleihen“.

**G. M., Berlin NW. 23. Anfrage:** „Hiermit gestatte ich mir anzufragen, ob Sie mir eventuell einzelne wenige mir fehlende Nummern des Plutus seit Juli 1914 nachliefern können, und ob Sie mir ferner über bislang über „Valuten und Devisen“ seit Kriegsbeginn erschienene



Fachzeitschriftartikel oder Studien Auskunft geben können? Es handelt sich um eine statistische Abhandlung unter Berücksichtigung in- und ausländischer Börsen.“

Antwort: Die Ihnen fehlenden Hefte können Sie durch den Plutus-Verlag nachbezihen. Untersuchungen statistischer Art über „Valuten und Devisen seit Kriegsbeginn“ werden kaum vorhanden sein, da auf Wunsch der Behörden und neuerdings infolge gesetzlicher Vorschriften die Veröffentlichung der Kurse unterlassen wird. Die „Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung“ hat den Versuch gemacht, die Kurse sowohl für Deutschland als auch für verschiedene ausländische Börsen zu sammeln. Sie finden im Heft 3/4 des 9. Jahrganges die Sortenkurse für Frankfurt während der ersten vier Kriegsmonate, im Heft 5/6

die Kurse einiger ausländischer Plätze. Im neuesten Heft teilt die Redaktion jedoch mit, dass sie infolge des Verbots der Veröffentlichung von Devisen-Kursen die beabsichtigte Fortführung der Statistik einstellen musste. Zu den einzelnen entstandenen Problemen haben die Tageszeitungen vielfach Stellung genommen (Hinweise auf bemerkenswertere Aufsätze finden Sie in der „Revue der Presse“), ausserdem bespricht mein Geldmarkt-Mitarbeiter die Devisenverhältnisse regelmässig. Schliesslich mache ich Sie noch auf die „Volkswirtschaftliche Chronik“ aufmerksam, die mit den Conrad'schen Jahrbüchern für Nationalökonomie erscheint. Dort werden Monatsübersichten über die einzelnen Geldmärkte gegeben.

## Plutus=Archiv.

### Chefs und Angestellte.

(Entscheidungen des Berliner Kaufmannsgerichts.)

#### §§ 63, 72 Abs. 2 HGB. § 323 BGB.

Gehaltsanspruch bei Krankheit über 6 Wochen infolge der Kündigung. Der Klägerin war zum 28. Februar gekündigt worden. Sie befand sich wegen Krankheit vom 10. Januar ab bis Anfang März in einem Sanatorium. Der Beklagte hat ihr das Gehalt bis zum 20. Februar, also für 6 Wochen während ihrer Arbeitsunfähigkeit ausbezahlt. Die Klägerin verlangt Zahlung auch für 21. bis 28. Februar mit der Begründung, sie hätte wegen ihrer Krankheit vielleicht entlassen werden können; dadurch aber, dass der Beklagte statt dessen ihr unter Einhaltung der vertraglichen Frist gekündigt habe, habe er seine Verpflichtung zur Gehaltszahlung bis zum Schlusse des Vertragsverhältnisses anerkannt. Das Gericht verurteilt: Das Gehalt bis Ende Februar müsse gezahlt werden, weil unter Einhaltung der vertraglichen Frist gekündigt worden sei; der Beklagte hätte ja die Entlassung aussprechen können. (Urteil der I. Kammer vom 23. April 1915.) — Die Entscheidung lässt die gesetzlichen Vorschriften ganz ausser acht. Die Regel ist enthalten in § 323 BGB., wo gesagt ist, dass der eine Vertragsteil, wenn die ihm obliegende Leistung unmöglich werde, den Anspruch auf die Gegenleistung verliere, und hierzu bildet § 63 Abs. 1 HGB. die Ausnahme, nämlich die, dass der Handlungsgeselle trotz § 323 BGB. seinen Gehaltsanspruch für 6 Wochen behalte, wenn er durch unverschuldetes Unglück an der Leistung seiner Dienste verhindert ist. Für die Anwendung dieser Vorschrift ist nicht Voraussetzung, dass das Vertragsverhältnis, wie die Entscheidung annimmt, aufge-

löst sei. Im Gegenteil, sie geht davon aus, dass es weiter bestehe. Regelmässig erstreckt sich daher der Gehaltsanspruch nicht über die Dauer des Vertragsverhältnisses hinaus. Das geschieht nur ausnahmsweise, nämlich nur dann, wenn die anhaltende Krankheit — das unverschuldete Unglück — den Prinzipal veranlasse, die Entlassung auszusprechen (§ 72 Ziffer 2 HGB.). Der Fall der Auflösung des Vertragsverhältnisses ist also besonders geregelt. Auch hieraus ergibt sich unzweideutig, dass § 63 gerade dann anzuwenden ist, wenn es fortbesteht. Es gilt demnach im Falle der Kündigung auch dann, wenn das Vertragsverhältnis noch über die ersten sechs Wochen der Arbeitsunfähigkeit hinaus fortgesetzt wird, d. h. nur für diese sechs Wochen kann Gehalt beansprucht werden, für die weitere Dauer ist § 323 BGB. anzuwenden, wonach der Anspruch fortfällt.

#### § 72 Ziffer 2 HGB.

Ungerechtfertigte Entlassung eines arbeitsunfähigen Angestellten. Der Beklagte macht für die sofortige Entlassung der Klägerin geltend, diese habe, obwohl sie allerdings vom Arzt bereits arbeitsunfähig geschrieben gewesen sei, noch bis zum Abend im Geschäft tätig sein sollen, sie habe sich damit auch einverstanden erklärt; dennoch sei sie nachmittags aus dem Geschäft fortgeblieben. Das Gericht hält die Entlassung für ungerechtfertigt; die Klägerin habe, da sie krank gewesen sei, nicht bis zum Abend auszuhalten brauchen, zumal da sie krankgeschrieben gewesen sei. (Urteil der I. Kammer vom 23. April 1915.)

## Neue Literatur der Volkswirtschaft und des Rechts.

(Der Herausgeber des Plutus behält sich vor, die hier aufgeführten Eingänge an Neuerscheinungen besonders zu besprechen. Vorläufig werden sie an dieser Stelle mit ausführlicher Inhaltsangabe registriert.)

(Alle in dieser Rubrik erwähnten Bücher sind von jeder Buchhandlung des In- und Auslandes, ausserdem aber auch gegen Voreinsendung des Betrages oder gegen Nachnahme von der Sortiments-Abteilung des Plutus-Verlages zu beziehen.)

**Die Kriegsgesetze zur Abhilfe wirtschaftlicher Schädigungen.** Mit ausführlicher Inhaltsübersicht und Erläuterungen. Herausgegeben von Dr. Ludwig Hess, Rechtsanwalt und Notar in Stuttgart. Zweite, erweiterte Auflage. Preis 3,60 M. Stuttgart 1915. Verlag von I. Hess.

Einleitung. — Kriegszustand. — Schutz der Kriegsteilnehmer. — Ermächtigungsgesetz. — Wechsel- und Scheckrecht. — Darlehensgesetz. — Zahlungsfristen. — Richterliche Moratorien. — Hundels- und Gewerberecht. — Geld- und Münzwesen. — Börsengeschäfte. — Arbeiterrecht. — Höchstpreise. — Volksernährung. — Arbeiter-

versicherung. — Ausland. — Ausländer. — Verschiedene andere Massnahmen. — Nachtrag.

**Deutsches Kriegsrecht.** Eine Uebersicht über das Recht des Kriegszustandes. Von Felix Rosenthal, Rechtsanwalt in Berlin. Preis 150 M. Berlin 1915. Verlag von F. A. Günther & Sohn, A.-G.

Vorwort. — Die staatsrechtlichen Grundlagen des Kriegszustandes. — Das bürgerliche (im weiteren Sinne) Recht des Kriegszustandes. — Allgemeines. — Schutz der Kriegsteilnehmer. — Schutz der heimischen Wirtschaftsordnung. — Die Massnahmen gegen das Ausland. — Schluss.

**Kriegsziele und Deutscher Idealismus.** Von Werner Weisbach. Preis 0,50 *M.* Berlin 1915. Verlag von Karl Curtius.

**Vorträge für die Kriegszeit.** Preis 0 30 *M.* M.-Gladbach 1915. Volksvereins-Verlag G. m. b. H.

Was in diesem Kriege auf dem Spiele steht. — Das Recht des Krieges. — Das Rote Kreuz.

**Landwirtschaftliche Fragen zur Kriegszeit.** Preis 0,40 *M.* M.-Gladbach 1915. Volksvereins-Verlag G. m. b. H.

**Kriegsgesetze und Verordnungen 1914/15.** Fünfte vermehrte Auflage. Preis 0,40 *M.* M.-Gladbach 1915. Volksvereins-Verlag G. m. b. H.

**Deutsche Kraft.** Kriegskultur und Heimarbeit 1914/1915. Herausgegeben von Leo Colze. Erstes Heft: Hindenburg. Eine Wertung seines Schaffens von Hauptmann Müller-Eberhard. Preis pro Heft 0,40 *M.* Berlin, Leipzig, Wien 1915. Arthur Collignon Verlag.

**Krieg und Kapitalsanlage.** Von E. Marheka. Preis 1,— *M.* Hamburg 1915. Verlag Richard Hermes.

Vorwort. — Arbeit, Volksvermögen, Kapitalsanlagen. — Staatswesen, Krieg, Staatshaushalt. — Die ersten Wirkungen des Krieges auf die verschiedenen Formen des Volksvermögens. — Die Sicherheit der verschiedenen Formen von Kapitalsanlagen vom Gesichtspunkte des Völkerrechts. — Schluss. — Auszug aus dem Originaltext der Hager Konventionen von 1907.

**Der Hunger, Englands letzter Bundesgenosse.** Von Friedrich Simon. Preis 0,30 *M.* Frankfurt a. M. 1915. Verlagsbuchhandlung von Moritz Diesterweg.

**Am Pranger.** Der Lügenfeldzug unserer Feinde. Eine weitere Gegenüberstellung deutscher, englischer, französischer und russischer Nachrichten, u. a. der W.-T.-B., Reuter-, und P.-T.-A.-Telegramme über den Weltkrieg 1914/15. Von Reinhold Anton. Preis 1,80 *M.* Leipzig-R. 1915. Verlag von Otto Gustav Zehrfeld.

**Englands Furcht und Hass. — Uebersetzung des Werkes: Germany and England.** Von Robert Blatchford. Führer der sozialdemokratischen Partei in England mit einer Einführung von Gustav Goldstein-Hamburg. Preis 1,— *M.* Leipzig 1915. Verlag von Otto Gustav Zehrfeld.

**Die Steuern in Deutschland.** — Ein Leitfaden. Von Dr. Julius Wolf, Geheimer Regierungsrat, o. Professor der Staatswissenschaften an der Technischen Hochschule Berlin. Zweite Auflage. Preis 1,— *M.* Berlin und Leipzig 1915. Verlagsbuchhandlung Dr. Walther Rothschild, Grossherz. Hess. Hofverlagsbuchhändler.

Die finanzwirtschaftliche „Arbeitsteilung“ zwischen Reich und Einzelstaaten. — Die Abgaben des Reiches. — Die Abgaben der Einzelstaaten. — Die Gemeinde-Abgaben. — Abschliessende Würdigung des Abgabensystems von Reich, Staaten und Gemeinden.

**England als Seeräuberstaat.** Die britische Seewillkür und ihre Beseitigung im Spiegel von Geschichte und Völkerrecht. Von Dr. Ernst Schultze. Preis 1,80 *M.* Stuttgart 1915. Verlag von Ferdinand Enke.

Vorwort. — Das Seeräubertum in der englischen Geschichte. — England und das Seerecht. — Das Seebüchrecht. — Die Kaperei. — Die Pariser Deklaration

1856. — Hilfskreuzer. — Das Blockaderecht. — Die Frage der Konterbande. — Die Minenfrage. — Die Londoner Deklaration und der Krieg gegen Deutschland. — Englands Willkür gegen die Neutralen. — Englands Kampf gegen die Meeresfreiheit. — Die Stellung Deutschlands zum Seekriegsrecht. — Internationale Konferenzen. — Der Missbrauch fremder Flaggen durch England. — Der Versuch der Aushungerung Deutschlands. — Der Widerpenstigen Zähmung.

**Der Krieg.** Eine Schicksalsstunde des jüdischen Volkes. — Von Wlad. W. Kaplun-Kogan. Mit einer Karte des jüdischen Ansiedlungsrayons in Russland. — Bonn 1915. A. Marcus & E. Webers Verlag. Preis 0,80 *M.*

**Adressbuch der Direktoren und Aufsichtsräte.** Herausgegeben von Hans Arends und Curt Mossner. Preis geb. 12,— *M.* Berlin 1915. Finanzverlag-Gesellschaft m. b. H.

**Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik.** In Verbindung mit Werner Sombart, Max Weber und Robert Michels, herausgegeben von Edgar Jaffe. Redaktionssekretär Emil Lederer, Heidelberg. 40. Band. 3. Heft. Drittes Kriegsheft. Preis 6,80 *M.* Tübingen 1915. Verlag von I. C. B. Mohr (Paul Siebeck).

Edgar Jaffe. Die „Militarisierung“ unseres Wirtschaftslebens (Prinzipielle Aenderungen der Wirtschaft durch den Krieg). — Direktor C. H. Kaemmerer. Offener Brief an den Herausgeber. — Edgar Jaffe. Entgegnung. — Ministerialrat von Völcker, München. Der deutsche Eisenbahnverkehr und der Krieg. — Robert Michels. Die wirtschaftlichen Wirkungen des Völkerkrieges auf Italien in den ersten Monaten. — Dr. Theodor Metz. Die Massnahmen der niederländischen Regierung zum Schutze der Staatswirtschaft im Kriege und der bisherige Einfluß des Krieges auf die niederländische Wirtschaft. — Dr. Judith Grünfeld-Coralnik. Die russische Volkswirtschaft im Kriege. — Dr. Zofia Daszinska-Golinska. Die wirtschaftliche und politische Lage Polens bei Ausbruch des Krieges. — Dr. Eugen Kaufmann. Die Finanz- und Wirtschaftslage Frankreichs im Kriege. — Dr. Emanuel Hugo Vogel. Die inneren Anleihen der kriegführenden Staaten im zweiten Halbjahr 1914. — Dr. Emil Lederer. Die Regelung der Lebensmittelversorgung während des Krieges in Deutschland. — Landgerichtsrat W. Kulemann. Die prinzipielle Berechtigung der Höchstpreise. — Dr. Paul Jacobs. Die Zuckerherzeugung im Jahre 1915.

**Duisburg-Ruhrorter Börsenbedingungen und Gutachten der Handelskammer in Duisburg und des Vorstandes der Schifferbörse in Duisburg-Ruhrort über Handelsgebräuche in der Rheinschiffahrt.** Vierte vermehrte Auflage 1915.

I. Duisburg-Ruhrorter Börsenbedingungen: Allgemeine Lade- und Löschungsbedingungen für die Rhein-Ruhrhäfen. — Besondere Bedingungen für Löschzeit und Liegegeld der im Ganzen nach Belgien verfrachteten Schiffsladungen. — II. Gutachten der Handelskammer in Duisburg und des Vorstandes der Schifferbörse in Duisburg-Ruhrort über Handelsgebräuche in der Rheinschiffahrt. — Frachtvertrag. — Laden. — Löschen. — Feststellung des Ladegewichts. — Frachtberechnung. — Liegezeit. — Haftung des Schiffers. — Schleppen. — Ausführung der Güterbeförderung. — Lagerung. — Arbeitsverhältnis. — Verschiedenes.

## Generalversammlungen.

(Die erste Zahl hinter dem Namen der Gesellschaft gibt den Tag der Generalversammlung an, die zweite den Schlusstermin für die Aktienanmeldung und die dritte den Tag der Bekanntmachung im Reichsanzeiger. Der Ort ist der Generalversammlungsort. Unsere Aufstellung enthält die Generalversammlungen sämtlicher deutscher Aktiengesellschaften.)

Actien-Baugesellschaft Werderscher Markt, Berlin, 2. 6., 28. 5., 4. 5. ● Actienbaugesellschaft für kleine Wohnungen, Frankfurt a. M., 31. 5., 26. 5., 5. 5. ● Actiendruckerei und Verlag der Pfälzischen Bürger-Zeitung A.-G., Neustadt a. d. Hdt, 29. 5., —, 10. 5. ● A.-G. Bad Neuenahr, Bad Neuenahr,

1. 6., —, 10. 5. ● A.-G. „Baugesellschaft Breslau“ (Hotel Monopol), Breslau, 8. 6., 4. 6., 27. 4. ● A.-G. „Evangelische Gemeinschaft in Deutschland“, Stuttgart, 5. 6., —, 15. 5. ● A.-G. Innungshaus Harmonie, Kiel, 9. 6., —, 10. 5. ● A.-G. Georg Jalkowski, Graudenz, 31. 5., —, 8. 5. ● A.-G. Kurhaus

Eilenriede i. Ligu., Hannover, 26. 5., —, 10. 5. ● A.-G. Saatziger Kleinbahnen, Stargard i. Pom., 31. 5., 29. 5., 7. 5. ● A.-G. Scheidecker de Règel, Strassburg i. Els., 16. 6., 14. 6., 10. 5. ● A.-G. Steinfels vormals Heinrich Knab, Nürnberg, 26. 5., —, 8. 5. ● A.-G. des Pforzheimer Töchterinstituts, Pforzheim, 31. 5., —, 10. 5. ● A.-G. für Elektrizitäts-Industrie, Hamburg, 27. 5., 22. 5., 7. 5. ● A.-G. für Licht- und Kraftversorgung in Dresden, Dresden, 5. 6., 29. 5., 8. 5. ● A.-G. für Petroleumindustrie, Nürnberg, 12. 6., 6. 6., 15. 5. ● A.-G. für Puppen- und Spielwaren vormals M. Oskar Arnold i. Ligu., Nürnberg, 5. 6., 2. 6., 18. 5. ● A.-G. für Trikotweberei vormals Gebrüder Mann, Ludwigshafen a. Rh., 27. 5., —, 10. 5. ● A.-G. für Verlag und Druckerei „Der Westfale“, Münster i. Westf., 7. 6., —, 8. 5. ● A.-G. für Zentralheizungen, Berlin, 4. 6., 1. 6., 11. 5. ● A.-G. vormals Frister & Hoffmann, Berlin, 31. 5., 27. 5., 8. 5. ● Actien-Zuckerfabrik Schladen, Schladen, 31. 5., —, 10. 5. ● Aerogen A.-G. für Licht und Wasser, Dresden, 31. 5., —, 6. 5. ● Agrippina See-, Fluss- und Landtransport-Versicherungs-Gesellschaft, Köln, 1. 6., —, 14. 5. ● Albert-Theater A.-G., Dresden, 31. 5., 26. 5., 8. 5. ● „Albina“ Hamburg-Düsseldorfer Versicherungs-A.-G., Hamburg, 4. 6., —, 17. 5. ● Alkaliwerke Ronnenberg, Hannover, 31. 5., 28. 5., 10. 5. ● Allgemeine Beleihungsbank Mittelburg, Mittelburg, 31. 5., —, 18. 5. ● Allgemeine Boden-A.-G., Berlin, 8. 6., 3. 6., 10. 5. ● Alt-Landsberger Kleinbahn-A.-G., Berlin, 8. 6., 4. 6., 15. 5. ● Alsterthal-Terrain-A.-G., Hamburg, 16. 6., 14. 6., 20. 5. ● Anhaltische Portland-Cement- und Kalkwerke A.-G., Berlin, 5. 6., 1. 6., 7. 5. ● Anhydrit-Leder-Werke A.-G., Hersfeld, 19. 6., —, 20. 5. ● Arloffer Thonwerke A.-G., Köln a. Rh., 1. 6., 25. 5., 6. 5. ● Armaturen- und Maschinenfabrik A.-G., vormals J. A. Hilpert, Nürnberg, 31. 5., 25. 5., 6. 5. ● Asscuranz-Compagnie Mercur, Bremen, 31. 5., —, 12. 5. ● Asscuranz Union von 1865, Hamburg, 31. 5., —, 15. 5. ● Atlas Deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft, Ludwigshafen, 8. 6., 1. 6., 14. 5.

Bahn- und Gelände-A.-G. Crefeld-Süd, Crefeld, 8. 6., 4. 6., 10. 5. ● Barmer Bau-Gesellschaft für Arbeiterwohnungen, Barmen, 31. 5., 29. 5., 14. 5. ● Barther Actien-Zuckerfabrik, Barth, 17. 6., —, 14. 5. ● Baumwollweberei Mittweida, Mittweida, 9. 6., 5. 6., 19. 5. ● Bayerische Krystallglasfabriken vormals Steigerwald A.-G., München, 14. 6., 10. 6., 5. 5. ● Bazar-A.-G., Berlin, 10. 6., 5. 6., 6. 5. ● Bergbau- und Hütten-A.-G. Friedrichshütte, Siegen, 12. 6., 8. 6., 20. 5. ● Julius Berger Tiefbau A.-G., Berlin, 31. 5., 27. 5., 6. 5. ● Berlin-Rixdorfer Terraingesellschaft i. Ligu., Berlin, 10. 6., 6. 6., 15. 5. ● Berliner Victoriamühle A.-G., Strassburg i. Els., 9. 6., 5. 6., 17. 5. ● Bernburger Portland-Cementfabrik A.-G., Berlin, 5. 6., 1. 6., 7. 5. ● Blexer Dampfziegelei A.-G., Nordenham, 26. 5., 23. 5., 10. 5. ● Boden-A.-G. am Amtsgericht Pankow, Berlin, 7. 6., 4. 6., 12. 5. ● Boden-A.-G. Berlin-Nord, Berlin, 1. 6., 28. 5., 8. 5. ● Borsigwalder Terrain-A.-G., Berlin, 1. 6., 24. 5., 8. 5. ● Braunkohle-A.-G., Berlin, 1. 6., —, 11. 5. ● Braunkohlen- u. Briketwerk Berggeist A.-G., Brühl, 4. 6., 1. 6., 12. 5. ● Braunschweigische Landes-Eisenbahn-Gesellschaft, Braunschweig, 30. 5., 28. 5., 7. 5. ● Bremer Lederfabrik A.-G. i. Ligu., Bremen, 5. 6., 2. 6., 14. 5. ● Bremer Stuhlroh-Fabrik, Menck, Schultze & Co., A.-G., Bremen, 8. 6., 5. 6., 14. 5.

Casseler Dampfziegelei und Verblendsteinfabrik A.-G., Cassel, 7. 6., 3. 6., 14. 5. ● Chemische Fabriken Oker und Braunschweig A.-G., Braunschweig, 12. 6., —, 14. 5. ● Concordia, Cölnische Lebensversicherungs-Gesellschaft, Cöln, 26. 5., —, 20. 5. ● Concordiahütte vormals Gebr. Lossen A.-G., Koblenz, 29. 5., 25. 5., 7. 5. ● Consolidirtes Braunkohlen-Bergwerk „Caroline“ bei Offleben A.-G., Volpke,

31. 5., 27. 5., 1. 5. ● Crusauer Kupfer- und Messingfabrik A.-G., Hamburg, 28. 5., 26. 5., 12. 5.

Dampfziegelei und Thonwerk Hennigsdorf a. H. August Burg A.-G., Berlin, 9. 6., 4. 6., 19. 5. ● „Darlehnsbank A.-G.“, Augustusburg i. Erzgeb., 3. 6., —, 12. 5. ● Denminer Kreisbank Köpke, Busch & Co. Kommanditgesellschaft auf Actien, Demmin, 25. 5., —, 10. 5. ● Deutsch-Landwirtschaftliche Treuhandbank A.-G., Leipzig, 29. 5., 26. 5., 11. 5. ● Deutsch-Südamerikanische Telegraphen-Gesellschaft A.-G., Berlin, 29. 5., 22. 5., 7. 5. ● Deutsch-Tripolitanische Handels-A.-G., Hamburg, 31. 5., —, 8. 5. ● Deutsche Ecuador Cacao Plantagen- und Export-Gesellschaft A.-G., Hamburg, 5. 6., 4. 6., 11. 5. ● Deutsche Luftschiffahrts-Actien-Gesellschaft, Baden-Baden, 7. 6., 2. 6., 12. 5. ● Deutsche Magneta A.-G., Fabrik elektr. Uhren, Cöln a. Rh., 9. 6., 5. 6., 18. 5. ● Deutsche Ton- und Steinzeug-Werke A.-G., Charlottenburg, 22. 6., 18. 6., 14. 5. ● Dortmunder Verkaufsverein für Ziegelei-Fabrikate A.-G., Dortmund, 9. 6., —, 20. 5. ● Düsseldorfer Maschinenbau-A.-G. vormals J. Losenhausen, Düsseldorf, 31. 5., 27. 5., 30. 4. ● Düsseldorf Zeitung A.-G., Düsseldorf, 10. 6., —, 10. 5.

Eisenwerk Brunner A.-G., Artern, 7. 6., 3. 6., 14. 5. ● Eisenwerk L. Meyer jun. & Co. A.-G., Harzgerode, 29. 5., 26. 5., 8. 5. ● Ellbagerhaus A.-G., Magdeburg, 4. 6., 29. 5., 8. 5. ● Electriche Kleinbahn im Mansfelder Bergrevier A.-G., Berlin, 8. 6., 4. 6., 10. 5. ● Electricitäts-Illkirch-Grafenstaden A.-G., Eschau i. Els., 31. 5., 27. 5., 8. 5. ● Electricitätswerke Liegnitz A.-G., Liegnitz, 2. 6., —, 8. 5. ● Elsässer Mühlenwerke A.-G., Strassburg i. Els., 5. 6., 1. 6., 10. 5. ● Eschweiler Dampfziegelei u. Bau-A.-G., Eschweiler, 5. 6., —, 17. 5. ● Eyacher Kohlensäure-Industrie A.-G., Stuttgart, 5. 6., 1. 6., 18. 5.

Fabrik photographischer Papiere vormals Dr. A. Kurz A.-G., Dresden, 31. 5., 27. 5., 6. 5. ● Felten und Guillaume Carlswerk A.-G., Cöln am Rhein, 10. 6., 4. 6., 7. 5. ● Fett-Raffinerie A.-G., Bremen, 9. 6., 5. 6., 17. 5. ● Fischerei A.-G. „Nep-tun“ i. Ligu., Emden, 16. 6., —, 10. 5. ● Flachs-spinnerei Osnabrück i. Ligu., Osnabrück, 20. 6., —, 17. 5. ● Friedländer Zuckerfabrik A.-G., Friedland i. M., 31. 5., —, 14. 4.

Gas- und Electricitätswerke Allstedt A.-G., Bremen, 10. 6., 7. 6., 14. 5. ● Gas- und Electricitäts-Werke Borkum A.-G., Bremen, 10. 6., 7. 6., 14. 5. ● Gebrüder Goedhart A.-G., Düsseldorf, 8. 6., 4. 6., 14. 4. ● Gemeinnützige Baugesellschaft für Aachen und Burtscheid, Aachen, 28. 5., —, 14. 5. ● Gercke & Deppen Hansmühle A.-G., Bremen, 2. 6., 28. 5., 12. 5. ● Gesellschaft Urania, Urania, 5. 6., —, 19. 5. ● Gladbacher Feuerversicherungs-Actien-Gesellschaft, M.-Gladbach, 31. 5., —, 15. 5. ● Gladbacher Rückversicherungs-Gesellschaft A.-G., M.-Gladbach, 31. 5., —, 14. 5. ● Glasfabrik zur Carlshütte A.-G. bei Gnarenburg, Carlshütte, 28. 5., —, 15. 5. ● Globus-Versicherungs-A.-G., Nürnberg, 5. 6., 2. 6., 19. 5. ● Gothaische Kohlensäure-Werke (Sondra-Quelle) A.-G., Berlin, 31. 5., 25. 5., 8. 5. ● Gräfflich Henckel von Donnersmarcksche Papierfabrik Frantschach A.-G., Berlin, 8. 6., 4. 6., 18. 5. ● Grand Hotel de Russie (Russischer Hof) A.-G., Berlin, 31. 5., 27. 5., 12. 5. ● Grundbesitzgesellschaft „Sankt Segolena“ A.-G., Metz, 31. 5., —, 14. 5. ● Gummi-Werke „Elbe“ A.-G., Piesteritz, 5. 6., —, 20. 5.

Hademarscher Spar- und Leihkasse A.-G., Hademarschen, 28. 5., —, 12. 5. ● Habermann & Guckes A.-G., Kiel, 29. 6., 25. 6., 19. 5. ● Handelsstätte Niederwallstrasse A.-G., Berlin, 11. 6., 8. 6., 17. 5. ● Hartmann & Braun A.-G., Frankfurt a. M.-West, 31. 5., 27. 5., 8. 5. ● Hassleröder Papierfabrik A.-G., Dresden, 7. 6., 3. 6., 12. 5. ● Hedderheimer Kupferwerk und Süddeutsche Kabelwerke A.-G.,

Frankfurt a. M., 28. 5., 22. 5., 7. 5. ● Herrenmühle vormals C. Genz A.-G., Heidelberg, 9. 6., 5. 6., 17. 5. ● Hessische Kunstmühle A.-G., Mannheim, 2. 6., 29. 5., 3. 5. ● Hochdähler Ringofen-Ziegelei A.-G., Düsseldorf, 5. 6., —, 11. 5. ● Holzbearbeitungs-A.-G. vormals Otto Mauksch, Görlitz, 29. 5., 25. 5., 7. 5. ● Husumer Möbelfabrik A.-G., Dortmund, 29. 5., —, 8. 5. ● Hydrometer Breslauer Wassermesser-Fabrik A.-G., Breslau, 2. 6., 29. 5., 24. 4.

Illkircher Mühlenwerke A.-G. vormals Gebr. Baumann, Strassburg, 3. 6., 30. 5., 14. 5. ● Industrie-A.-G. „Vogesia“, Zabern, 2. 6., —, 4. 5.

Janus“, Hamburger Versicherungs-A.-G., Hamburg, 29. 5., —, 11. 5. ● J. A. John A.-G., Berlin, 11. 6., 9. 6., 20. 5.

Kaliwerk Krügershall A.-G., Halle a. S., 7. 6., 4. 6., 14. 5. ● Kaliwerke Prinz Adalbert, A.-G. i. Liqu., Hannover, 28. 5., —, 15. 5. ● Kieler Land- und Industrie-A.-G., Kiel, 2. 6., 28. 5., 5. 5. ● Kleinbahn A.-G. Virchow-Deutsch Kroner Kreisgrenze, Dramburg, 25. 6., 22. 6., 14. 5. ● Kloster-Ziegelei Eisenach-Gerstungen A.-G., Eisenach, 1. 6., 28. 5., 11. 5. ● Kölner Lloyd, Allgemeine Versicherungs-A.-G., Köln a. Rh., 1. 6., —, 14. 5. ● Kölner Verlags-Anstalt und Druckerei A.-G., Köln a. Rh., 4. 6., 28. 5., 14. 5. ● Kolonialbank A.-G., Berlin, 4. 6., —, 19. 5. ● Königsberger Maschinenfabrik A.-G. i. Liqu., Königsberg i. Pr., 31. 5., 28. 5., 10. 5. ● Konzerthaus-Gesellschaft, gemeinnützige A.-G., Heidenheim, 1. 6., —, 3. 5. ● Kostheimer Cellulose- und Papierfabrik A.-G., Mainz-Kostheim, 10. 6., 6. 6., 12. 5. ● Köstritzer Sool- und Heil-Bade-Anstalt A.-G., Köstritz, 5. 6., —, 18. 5.

Landsberger Maschinenfabrik Act.-Ges., Landsberg, Bez. Halle a. S., 8. 6., 4. 6., 14. 5. ● Lederfabrik Hirschberg, vormals Hch. Knoch & Co., Berlin, 28. 5., 25. 5., 10. 5. ● Leipziger Baufabrik vormals W. F. Wenck A.-G., Leipzig, 4. 6., —, 24. 4. ● Gottfried Lindner A.-G., Halle a. S., 9. 6., 6. 6., 14. 5. ● Lippische Electricitäts-A.-G., Detmold, 8. 6., 2. 6., 10. 5. ● Lolat-Eisenbeton A.-G. i. Liqu., Düsseldorf, 2. 6., 29. 5., 4. 5. ● Lolat-Eisenbetonbau-A.-G., Breslau, 12. 6., 9. 6., 20. 5. ● Lothringer Baugesellschaft, A.-G. i. Liqu., Metz, 31. 5., 27. 5., 10. 5.

Magdeburger Vorortbahnen A.-G., Magdeburg, 8. 6., —, 19. 5. ● Maschinenbauanstalt, Eisengiesserei und Dampfkesselfabrik H. Paucksch A.-G., Landsberg a. W., 27. 5., 23. 5., 11. 5. ● Maschinenfabrik Bruchsal A.-G. vormals Schnabel & Henning, Bruchsal, 4. 6., 31. 5., 12. 5. ● Maschinenfabrik Esslingen, Stuttgart, 28. 5., 23. 5., 7. 5. ● Maschinenfabrik vormals Georg Dörst A.-G., Sonneburg, 7. 6., 3. 6., 10. 5. ● Mechanische Weberei, Färberei, Druckerei und Appreturanstalt F. van der Wal & Co. A.-G., Dinklage, 5. 6., —, 17. 5. ● Merklinder Ziegelei A.-G. vormals J. H. Köddewig, Merklinde, 29. 5., —, 7. 5. ● Mosaikplatten-Fabrik Deutsch-Lissa A.-G., Breslau, 29. 5., 27. 5., 17. 5. ● Mülhauser Immobilien- und Baumaterialien-Gesellschaft, Karlsruhe i. B., 2. 6., 29. 5., 8. 5. ● Otto Müller A.-G., Berlin, 31. 5., 27. 5., 3. 5.

Nassauische Kleinbahn-Act.-Ges., Berlin, 9. 6., 6. 6., 15. 5. ● Neckarwerke A.-G., Esslingen, Esslingen, 29. 5., 25. 5., 11. 5. ● Nordenhamer Boden-A.-G., Bremerhaven, 29. 5., 25. 5., 14. 5. ● Nürnberg-Fürther Transport-Gesellschaft und Lader-Corporation Kommandit-Gesellschaft auf Actien, Nürnberg, 31. 5., 28. 5., 6. 5.

Oberrheinische Weininteressenten A.-G., Strassburg i. E., 31. 7., 23. 7., 7. 5. ● Ostpreussische Forststreu-fabrik A.-G. Heydekrug, Heydekrug, 12. 6., —, 14. 5. ● Ottensener Eisenwerk A.-G., Altona-Ottensen, 4. 6., 31. 5., 8. 5.

Paradiesbettenfabrik M. Steiner & Sohn A.-G., Chemnitz, 2. 6., —, 17. 5. ● Portland-Cementfabrik Karlstadt a. Main vormals Ludwig Roth A.-G., Frank-

furt a. M., 15. 6., 11. 6., 18. 5. ● Portlandcementwerk Burglengenfeld A.-G., Frankfurt a. M., 5. 6., 1. 6., 6. 5. ● Porzellanfabrik Ph. Rosenthal & Co. A.-G., Dresden, 7. 6., 4. 6., 10. 5.

Rheinische Wasserwerks-Gesellschaft, Köln, 4. 6., 29. 5., 10. 5. ● Rheimmühlenwerke, Mannheim, 11. 6., —, 20. 5. Ronsdorfer Bank in Liquidation, Ronsdorf, 3. 6., 2. 6., 17. 5. ● Rostocker Actien-Zuckerfabrik, Rostock, 27. 5., —, 7. 5. ● Ruwerschiefer A.-G., Trier, 4. 6., —, 8. 5.

K. M. Seifert & Co. A.-G., Dresden, 31. 5., 28. 5., 10. 5. ● Franz Seiffert & Co. A.-G., Berlin, 3. 6., 31. 5., 7. 5. ● Süddeutsche Donau-Dampfschiffahrt-Gesellschaft, Wien, 31. 5., 24. 5., 11. 5. ● Süddeutsche Wasserwerke A.-G., Frankfurt a. M., 8. 6., 5. 6., 8. 5.

C. A. Schietrumpf & Co., Kommanditgesellschaft auf Actien, Berlin, 12. 6., 6. 6., 14. 5. ● Schillerwerk Godesberg A.-G., Godesberg, 15. 6., —, 20. 5. ● Dr. C. Schleussner A.-G., Frankfurt a. M., 18. 6., 14. 6., 12. 5. ● Hugo Schneider A.-G., Leipzig, 2. 6., 29. 5., 11. 5. ● Schriftgiesserei D. Stempel A.-G., Frankfurt a. Main, 31. 5., 27. 5., 5. 5.

Stadttheater Hildesheim A.-G., Hildesheim, 10. 6., —, 7. 5. ● Stahlwerk Krieger A.-G., Düsseldorf, 10. 6., 7. 6., 17. 5. ● Steingutfabrik A.-G., Meissen, 5. 6., 1. 6., 12. 5. ● Stettiner Chamotte-Fabrik A.-G. vormals Didier, Stettin, 31. 5., 27. 5., 5. 5.

Terrain-A.-G. am Treptower Park, Berlin, 9. 6., 5. 6., 18. 5. ● Terrain-Gesellschaft Berlin und Vororte A.-G., Berlin, 9. 6., 3. 6., 14. 5. ● Teutonia Versicherungs-Actien-Gesellschaft, Leipzig, 12. 6., —, 17. 5. ● Thonwaren-Industrie Gravenstein A.-G., Glogau, 28. 5., 25. 5., 8. 5. ● Tonwarenfabrik Schwandorf, München, 7. 6., 3. 6., 15. 5. ● Torgauer Stahlwerk A.-G., Berlin, 5. 6., 1. 6., 17. 5. ● The Turner Company A.-G., Frankfurt a. M., 9. 6., 4. 6., 17. 5.

Unger & Hoffmann A.-G., Dresden-A., 4. 6., 30. 5., 8. 5. ● Unitas A.-G., Aachen, 6. 6., —, 7. 5.

Verein chemischer Fabriken A.-G., Leipzig, 28. 5., 25. 5., 8. 5. ● Vereinigte Chemische Fabriken Ottensen-Brandenburg vormals Frank, Hamburg, 28. 5., 22. 5., 10. 5. ● Vereinigte Flanschenfabriken und Stanzwerke A.-G., Berlin, 5. 6., 3. 6., 18. 5. ● Vereinigte Jaeger, Rothe & Siemens Werke A.-G., Leipzig-Eutritzsch, 12. 6., 8. 6., 19. 5. ● Vereinigte Natur-Eiswerke A.-G., Nürnberg, 8. 6., —, 14. 5. ● Vereinigte Servaiswerke Trier, 31. 5., —, 7. 5. ● Vereinigte Schwarzfarben- und Chemische Werke A.-G., Wiesbaden, 5. 6., 1. 6., 8. 5. ● Vereinslager, Bremen, 29. 5., 28. 5., 14. 5.

Waren-Einkaufs-Verein A.-G., Lauban, 7. 6., —, 19. 5. ● Ludwig Wessel A.-G. für Porzellan- und Steingutfabrikation, Bonn, 10. 6., 6. 6., 14. 5. ● Westdeutsche Automobil-A.-G., Dortmund, 10. 6., 6. 6., 4. 5. ● Westfälisch-Lippische Vereinsbank, Bielefeld, 7. 6., 3. 6., 11. 5. ● Wiedemannsche Druckerei A.-G., Gotha, 5. 6., 2. 6., 12. 5. ● Wisnarsche Hobelwerke A.-G., Wismar, 23. 6., 19. 6., 7. 5. ● Wunstorfer Portland-Cementwerke A.-G., Wunstorf, 12. 6., 10. 6., 14. 5. ● Würker & Knirsch A.-G., Dresden-A., 9. 6., 5. 6., 14. 5. ● Württembergische Eisenbahn-Gesellschaft, Stuttgart, 8. 6., 2. 6., 11. 5. ● Württembergische Kriegskreditbank A.-G., Stuttgart, 26. 5., —, 7. 5.

Zeipauer Dachstein- & Braunkohlenwerke A.-G., Berlin, 31. 5., 27. 5., 10. 5. ● Zellstofffabrik Ragnit A.-G., Ragnit, 21. 6., 17. 6., 19. 5. ● Zuckerfabrik A.-G., Demmin, 28. 5., —, 10. 5. ● Zuckerfabrik Brühl A.-G., Köln, 4. 6., —, 12. 5. ● Zuckerfabrik Güstrow A.-G., Güstrow, 28. 5., —, 17. 5. ● Zuckerfabrik Markranstädt, Markranstädt, 7. 6., —, 20. 5. ● Zuckerfabrik Münsterberg A.-G., Münsterberg i. Schl., 14. 6., 11. 6., 14. 5. ● Zuckerfabrik Papenteich, Meine, 26. 5., —, 11. 5. ● Zwickauer Kohlenzehnten-Actien-Verein, Zwickau i. Sa., 2. 6., —, 12. 5.